



STATISTIK DER LERNENDEN SDL **(SCHÜLER/INNEN UND STUDIERENDE)**

TECHNISCHES HANDBUCH **DER ERHEBUNG 2026/27**

Version: 1.0
Stand: 20.04.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1	Neuerung	3
2	Einleitung	3
3	Basisstatistik des BFS zu den Personen in Ausbildung	4
3.1	Organisation.....	4
3.2	Kompatibilität mit anderen Erhebungen.....	4
4	Grundlagen der Erhebung	5
4.1	Rechtliche Grundlagen.....	5
4.2	Zuständigkeiten bei der Erhebung.....	5
4.3	Mahnungen	5
5	Gegenstand der Erhebung der Lernenden	6
5.1	Erhebungsgegenstand	6
5.2	Örtliche Abgrenzung	6
5.3	Sachliche Abgrenzung	7
5.4	Zeitliche Abgrenzung	8
5.4.1	Periodizität	8
5.4.2	Stichtag	8
5.4.3	Liefertermine	9
6	Merkmale und Werte	9
A	Merkmale der Lieferung (Kopf).....	11
B	Merkmale der Bildungsinstitution.....	11
C	Merkmale der Klasse	12
D	Merkmale der Person (Lernende/r).....	13
E	Freie Felder für die Datenlieferanten	27
7	Plausibilisierungsregeln	27
7.1	Formate, Nomenklaturen und Vollständigkeit der Lieferung	27
7.2	Wertebereiche.....	28
7.3	Übereinstimmung innerhalb und zwischen den Datensätzen	29
7.4	Historische Plausibilisierungen.....	31
8	Lieferformat und Liefermethode	31
8.1	XML-Struktur.....	31
8.2	CSV-Struktur.....	32
8.2.1	Kopf der Datei	32
8.2.2	Daten der Bildungsinstitution, der Klasse und der Person	33
8.2.3	Beispiel einer Lieferdatei im CSV-Format.....	33
8.3	Liefermethode	34
9	Auswertung und Diffusion	34
10	Rechtliche Grundlagen	35
11	Kontaktpersonen des BFS für die Erhebung der Lernenden	35

1 Neuerung

In Bezug auf die Version 1.0 vom Mai 2025 enthält dieses Handbuch die folgende Änderung:

- **Kapitel 8.1 XML-Struktur:** Die verwendete Verschlüsselung für Zeichensätze muss in der ersten Zeile der Lieferdatei angegeben werden.

2 Einleitung

Das vorliegende Handbuch dient der Datenerhebung und Datenlieferung des Schuljahres 2026/27 zur Erhebung der Schüler/innen auf allen Stufen und der Studierenden der höheren Berufsbildung. Es richtet sich an Statistikverantwortliche und IT-Fachleute bei den Datenlieferanten (Kantone und Schulen).

Das Handbuch beschreibt die Grundsätze und den Gegenstand der Erhebung, die zu erfassenden Merkmale, deren Definitionen und Merkmalsausprägungen (Codes), die Lieferformate und Plausibilisierungsregeln.

Es bildet die Grundlage für folgende Etappen der technischen Anpassungen an den IT-Systemen der Datenlieferanten (kantonale Datenbanken/Register und Schulverwaltungsprogramme):

- Anpassen bzw. vervollständigen der zu erfassenden Merkmale gemäss Merkmalskatalog
- Hinterlegen der Codes resp. der Nomenklaturen für die zu erfassenden Merkmale
- Realisieren bzw. Anpassen des Exportmoduls zur Erstellung der Lieferdatei

Dieses Handbuch wird ergänzt durch¹:

- eine FAQ SDL (im Excel-Format), mit allen wichtigen Informationen zur Erhebung SDL;
- ein Benutzerhandbuch mit den Informationen zur Lieferung der Datei mit den an das Bundesamt für Statistik (BFS) zu liefernden Daten über die dafür vorgesehene IT-Applikation (gültig ab 2010/11);
- einen Leitfaden zur Nachführung der AHV-Nummer (AHVN13) (siehe auch Verweise unter D1.1.2);
- eine Zip-Datei mit den nationalen Nomenklaturen. Die Zip-Datei, die aus der Erhebungsapplikation heruntergeladen werden kann (Seite „Datenlieferung“, Rubrik „Exporte / Zip- Export der Nomenklaturen“), enthält alle neuesten nationalen und kantonalen Nomenklaturen;
- eine detaillierte Abbildung der Matrix zur Kontrolle von Übergängen der Lernenden von einem Schuljahr zum nächsten (Verlaufsplausibilisierung). Siehe auch Kapitel 7.2, Ziffer 2.2;
- ein XML-Schema zur Kontrolle der Lieferdateien im XML-Format;
- Beispieldateien im CSV- und XML-Format.

Bitte beachten Sie zudem folgende Hinweise:

- Die Kantone informieren das BFS, ob bei der über die zuständige kantonale Stelle oder von einzelnen Schulen direkt an das BFS erfolgten Lieferung der Daten (Schularten, Schulen usw.) Änderungen vorgenommen wurden.
- Das vorliegende Handbuch beschreibt den BFS-Minimalkatalog. Die Kantone können für ihre Zwecke zusätzliche Merkmale in Bezug auf den Schüler / die Schülerin erheben.
- Das Handbuch wird jährlich aktualisiert. Dies betrifft insbesondere die Codelisten. Die kantonalen Register und Schulverwaltungsprogramme sollten in der Lage sein, die Codelisten ohne grösseren Aufwand auf Basis der Excel-Nomenklaturdatei zu aktualisieren.

¹ Link zur Webseite der Statistik der Lernenden (SDL): <http://www.sdl.bfs.admin.ch>

3 Basisstatistik des BFS zu den Personen in Ausbildung

3.1 Organisation

Aus organisatorischer (Datenerhebungen) als auch aus inhaltlicher (erhobene Variablen) Sicht beruht die Statistik zu den Personen in Ausbildung auf zwei Erhebungen:

- der **Erhebung der Lernenden**, die Schulen von der Primarstufe bis zur Tertiärstufe (vom Kindergarten bis zur höheren Berufsbildung) umfasst und in Zusammenarbeit mit den Kantonen durchgeführt wird;
- der **Erhebung der Studierenden an Hochschulen** auf der Tertiärstufe (universitäre Hochschulen, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen), die in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und mithilfe des Schweizerischen Hochschulinformationssystems (SHIS) durchgeführt wird.

Im vorliegenden technischen Handbuch geht es ausschliesslich um die Daten von der Primarstufe (inkl. Kindergarten / Eingangsstufe) bis zur höheren Berufsbildung der Tertiärstufe. Die Erhebung der anderen Daten ist in spezifischen Handbüchern geregelt.

3.2 Kompatibilität mit anderen Erhebungen

Im Sinne eines integrierten Erhebungssystems kann die Erhebung der Lernenden mit der Erhebung der beruflichen Grundbildung (SBG) und der Erhebung der Bildungsabschlüsse (SBA) verknüpft werden. Dies lässt sich durch die Verwendung der neuen AHV-Nummer als Personenidentifikator in diesen Statistiken und eine Harmonisierung der Nomenklaturen und Lieferfristen verwirklichen.

Die Verknüpfung erlaubt es insbesondere, die im Rahmen der Erhebung der Lernenden erhobenen Variablen (wie Geburtsdatum, Nationalität, Wohnort etc.) auch für die Erhebung der beruflichen Grundbildung und die Erhebung der Bildungsabschlüsse nutzbar zu machen. Umgekehrt werden die im Rahmen der Erhebung der beruflichen Grundbildung erhobenen Variablen (z.B. Lehrbetriebsstandort) auch für die an den Berufsfachschulen erhobenen Lernenden der beruflichen Grundbildung vorliegen. Doppelerhebungen gleicher Merkmale und die bisherigen Zusatzerhebungen im Bereich der beruflichen Vollzeitschulen entfallen. Zudem können die Angaben zu den Bildungsverläufen vervollständigt werden. Ebenfalls Teil des integrierten Erhebungssystems bildet das Betriebs- und Unternehmensregister (BUR). Dieses enthält Metainformationen zur Schule (wie Charakter, Unterrichtssprache, politische Gemeinde etc.). Mittels Verknüpfung via BUR-Nummer als Identifikator der Schule werden diese Informationen sowohl für die Erhebung der Lernenden als auch für diejenige des Schulpersonals nutzbar gemacht. Auch hier entfallen somit Doppelerhebungen gleicher Merkmale. Die Verknüpfung der Daten der Lernenden mit jenen des Schulpersonals wird über die Variable „Bildungsinstitution“ erreicht und erfolgt über das BUR.

Für die personenbezogenen Merkmale der Erhebung der Lernenden (Wohnsitz, Staatsangehörigkeit, etc.) werden die im amtlichen Katalog der Merkmale der kantonalen und kommunalen Einwohnerregister² definierten Nomenklaturen bzw. die offiziellen Nomenklaturen der öffentlichen Statistik Schweiz verwendet. Berücksichtigt sind auch die zutreffenden eCH-Standards³. Die Nomenklaturen der bildungsbezogenen Merkmale (Bildungsinstitution, Schultyp usw.) werden wo immer möglich unter den verschiedenen Bildungsstatistiken harmonisiert.

² Kantonale und kommunale Einwohnerregister. Amtlicher Katalog der Merkmale. BFS, Neuchâtel, 2014
<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/register/personenregister/registerharmonisierung/nomenklaturen.html>

³ eCH ist ein Verein zur Förderung und Entwicklung von eGovernment-Standards in der Schweiz. Die eCH-Standards werden auch im amtlichen Katalog der Merkmale für die kantonalen und kommunalen Einwohnerregister angewendet. eCH-Standards können auf Stufe Bund, Kantone, Gemeinden für verbindlich erklärt werden.

Vgl. <http://www.eCH.ch>

4 Grundlagen der Erhebung

4.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Erhebung der Schüler/innen und Studierenden bilden das Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (SR 431.01) und die Bundesstatistikverordnung vom 30. April 2025 (SR 431.011; siehe Kapitel 10).

Erhebungsorgan ist laut genannter Verordnung das BFS als zentrale Statistikstelle. Das BFS ist demnach zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Erhebung; es erarbeitet nach Anhörung der betroffenen Kreise die Erhebungsunterlagen, wertet die Ergebnisse aus und veröffentlicht sie. Befragte sind die Kantone und Bildungsinstitutionen. Diese sind als Mitwirkende bei der Durchführung für die Datenerhebung verantwortlich. Die Auskunftspflicht ist obligatorisch.

Für die Gewährleistung des Datenschutzes gelten neben den Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes und der Bundesstatistikverordnung vom 30. April 2025 auch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 25. September 2020 (SR 235.1) und der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022 (SR 235.11; siehe Kapitel 10).

Aufgrund der Verwendung der neuen AHV-Nummer als Personenidentifikator handelt es sich bei den Daten der Erhebung der Lernenden um nicht anonyme Personendaten der Schutzstufen 1 und 2. Gemäss den genannten rechtlichen Grundlagen zum Datenschutz und den Weisungen zur Informatik-sicherheit in der Bundesverwaltung sind deshalb entsprechende Massnahmen zum Persönlichkeits-schutz zu treffen:

- Vor der Datenlieferung hat sich der Benutzer zu authentifizieren;
- Der Datentransfer an das BFS erfolgt über eine gesicherte Verbindung;
- Sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt, werden die Daten beim BFS pseudonymisiert.

4.2 Zuständigkeiten bei der Erhebung

Gemäss den genannten rechtlichen Grundlagen kommen den Partnern bei der Erhebung folgende Aufgaben zu:

- Die **Schulen** sind zuständig für die korrekte und vollständige Erfassung der Primärdaten sowie für die termingerechte Datenlieferung in der vom Kanton bzw. dem BFS vorgeschriebenen Form. Dies gilt auch in Bezug auf Privatschulen.
- Die **Kantone** sind verantwortlich dafür, dass die Erhebungen bei den Schulen in ihrem Hoheitsgebiet korrekt, vollständig, termingerecht und unter Einhaltung der technischen Standards durchgeführt werden. Die Kantone fordern die Schulen jährlich zur Datenerhebung auf, führen Eingangskontrollen und Rückfragen durch, besorgen das Mahnwesen, nehmen eine erste Kontrolle der Daten vor und geben diese anschliessend für die Lieferung an das BFS frei.
- Das **BFS** ist zuständig für die inhaltliche und zeitliche Koordination der Datenerhebung, die Definition des Merkmalskatalogs und die Aktualisierung der Nomenklaturen sowie für das Überprüfen und Vereinheitlichen der Daten auf schweizerischer Ebene.

4.3 Mahnungen

Der Kanton stellt sicher, dass die Daten rechtzeitig ans BFS weitergeleitet werden, damit der vom BFS mit dem Kanton festgesetzte Validierungstermin eingehalten werden kann. Hat eine Schule ihre Daten zwei Wochen vor dem festgesetzten Validierungstermin noch nicht geliefert, mahnt der Kanton ein erstes Mal (schriftlich oder telefonisch) und räumt eine Lieferfrist von 10 Tage ein. Zeigt dies keinen Erfolg, sendet der Kanton eine zweite Mahnung schriftlich (elektronisch oder Papier), wiederum mit einer 10-tägigen Frist.

Nach der zweiten ergebnislosen Mahnung ist das BFS für das weitere Vorgehen zuständig. Der Kanton teilt dem BFS die Adresse der säumigen Schule und der verantwortlichen Person mit und übergibt die bisherige Korrespondenz (2. Mahnung). Die betroffene Schule erhält vom BFS eine schriftliche, eingeschriebene 3. Mahnung; die kantonale Instanz, die für die Erhebung zuständig ist, erhält eine

Kopie des Schreibens. Die betroffene Schule wird aufgefordert, die fehlenden Daten innerhalb einer Frist von 10 Tagen zu liefern. Dabei wird sie darauf hingewiesen, dass sie gemäss Bundesstatistikgesetz (BStatG; SR 431.01) vom 9. Oktober 1992 und der Bundesstatistikverordnung (BStatV; SR 431.011) vom 30. April 2025 verpflichtet ist, an der Erhebung teilzunehmen (Art. 6 BStatG und Art. 19 BStatV).

5 Gegenstand der Erhebung der Lernenden

Die Erhebung der Schüler/innen und Studierenden (Lernende) wird seit 1977 durch das Bundesamt für Statistik (BFS) durchgeführt. Die jährliche Vollerhebung erstreckt sich über alle Bildungsstufen von der Primarstufe (inkl. Kindergarten / Eingangsstufe) bis zur Tertiärstufe (ohne Hochschulen⁴). Öffentliche und private Schulen sowie Vollzeit- und Teilzeitausbildungen sind gleichermassen Gegenstand der Erhebung.

Die Erhebung liefert Basisdaten zu den Lernendenbeständen der verschiedenen Bildungsstufen und den besuchten Bildungsprogrammen, zur Anzahl Schulen und Klassen sowie zu demografischen und schulbezogenen Merkmalen der Schüler/innen und Studierenden. Die Erhebung dient in erster Linie der Bereitstellung von bildungspolitischen Planungs- und Entscheidungsgrundlagen für Bund und Kantone. Sie stellt zudem Basisdaten für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung.

Aufgrund der kantonalen Schulhoheit und der unterschiedlichen kantonalen Schulsysteme wurde die Erstellung der Erhebung der Lernenden von Anfang an als ein Gemeinschaftswerk zwischen Bund und Kantonen konzipiert. Das BFS formuliert den Minimalkatalog der zu erhebenden Merkmale, koordiniert die Erhebung und vereinheitlicht die Daten der 26 Kantone nach einem schweizerischen Klassifikationsschema. Die Kantone erfassen die Lernenden innerhalb ihres Hoheitsgebiets am Schulort mittels eines Erhebungssystems ihrer Wahl und sorgen für die Datenlieferung an das BFS.

5.1 Erhebungsgegenstand

Gegenstand der in diesem Handbuch erläuterten Erhebung sind Schüler/innen und Studierende, d.h. an einer Schule eingeschriebene Personen in Ausbildung bzw. die Schulen selbst und ihre organisatorischen Untereinheiten (Klassen, Bildungsprogramme). Eine Vollerhebung ist aus den folgenden Gründen unerlässlich:

- Die Daten dienen den Kantonen und Gemeinden als Grundlage für administrative Zwecke, z.B. für die Schulplanung;
- Das BFS benötigt die Daten zur Erstellung von Voraussagen für Kantone und Gemeinden;
- Das BFS muss in der Lage sein, möglichst realitätsnahe Analysen auf nationaler und internationaler Ebene zu erstellen;
- Bei vollständigen Daten führt die Identifikation der einzelnen Lernenden zu optimierten Ergebnissen und erschliesst neue Analysemöglichkeiten.

5.2 Örtliche Abgrenzung

Erfasst werden alle Schulen bzw. deren Schüler/innen mit Standort in der Schweiz. Zählkreise sind die Kantone.

⁴ Die Daten der Studierenden der Hochschulen werden in einer separaten Erhebung erfasst, d.h. im schweizerischen Hochschulinformationssystem (SHIS).

5.3 Sachliche Abgrenzung

Die Erhebung SDL umfasst die Primarstufe (inkl. Kindergarten / Eingangsstufe) bis Tertiärstufe (Höhere Berufsbildung). Die Hochschulen werden über das Schweizerische Hochschulinformationssystem SHIS erfasst.

- Obligatorische Schulstufe, Sekundarstufe II, sowie Tertiärstufe – nicht anerkannte Ausbildungen: Alle Lernenden werden erfasst, die nach einem Programm unterrichtet werden, das sich über mindestens ein halbes Schuljahr (Vollzeitäquivalent) erstreckt.
- Tertiärstufe – vom BBG geregelte höhere Berufsbildungen:
 - Studierende an Höheren Fachschulen: Alle Studierenden werden erfasst (siehe auch „Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen“, Art. 19, Statistische Angaben).
 - Vorbereitungen auf eidg. Prüfungen: Alle Studierenden in formalen Ausbildungen werden erfasst.

Ein Programm besteht aus mehreren Kursen resp. Fächern und hat eine spezifische Zielsetzung (Vermittlung, Erweiterung, Vertiefung von Wissen und Kenntnissen; Aneignung und Übung von Fertigkeiten). Vollzeit- und Teilzeitprogramme sind gleichermassen Gegenstand der Erhebung. Öffentliche und private Schulen werden einbezogen. Massgebend ist die Liste der Schulen für jeden Kanton (Identifikator der Schule bzw. BUR-Nummer, siehe Variable B.2).

Es werden alle Schüler/innen der Primarstufe 1-2 (Kindergarten / Eingangsstufe) erhoben, die am 31. Juli 2026 das vierte Lebensjahr vollendet haben (Kindergartenalter gemäss HarmoS), unabhängig davon, ob diese Kindergartenjahre im Kanton obligatorisch sind oder nicht.

Präzisierungen zum Privatunterricht

Für die Schüler/innen der Privatschulen gelten dieselben Altersgrenzen wie für die Schüler/innen der öffentlichen Schulen: Es müssen alle Schüler/innen erhoben werden, die ihrem Alter zufolge in der Primarstufe 1-2 (Kindergarten / Eingangsstufe) sein müssen. Gemäss HarmoS handelt es sich für das Jahr 2026/27 um alle Kinder, die am 31. Juli 2026 das vierte Lebensjahr vollendet haben. Die jüngeren Kinder, die trotzdem in den Kindergarten gehen (aufgrund einer Sonderbewilligung oder Ausnahme) müssen ebenfalls erfasst werden.

Auf der Tertiärstufe gehören die Bachelor- oder Masterstudiengänge nicht zum SDL-Erhebungsgegenstand.

Artikel 32 – Vorbereitung auf den Berufsabschluss für Erwachsene

Vorbereitungskurse auf den Berufsabschluss für Erwachsene (BAE) sind *keine reguläre berufliche Grundbildung*. Sie sind nicht nach den Vorgaben der vom SBFI genehmigten Bildungsverordnungen organisiert. Somit ist es nicht statthaft, diese Personen innerhalb eines anerkannten Berufslabels zu erfassen, sonst verfälschen sie die Statistik.

Damit diese Ausbildungen in SDL erfasst werden können, müssen sie mindestens ein halbes Ausbildungsjahr, bzw. ein Semester als Vollzeitäquivalent pro Schuljahr umfassen. Da es sich um keine duale Ausbildung handelt, zählen - im Gegensatz zur regulären Berufsbildung - nur die reinen Unterrichtslektionen.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, haben die Kantone die Möglichkeit, die Personen in Vorbereitungskursen auf den BAE mit dem Code 10366100 „Vorbereitung auf den Berufsabschluss für Erwachsene“ zu erfassen. Diese Bildungsart garantiert, dass diese spezielle Form der Ausbildung in Diffusion und Analyse stets identifizierbar ist.

Bei Bedarf können die Personen in Vorbereitungskursen BAE nach einer Verknüpfung mit SBG dem absolvierten Qualifikationsverfahren (inkl. regulärer Berufsbezeichnung!) zugeordnet werden.

Unter den vorliegenden Rahmenbedingungen ist eine vollständige Erfassung der Personen, die sich auf einen BAE vorbereiten, weder heute noch zukünftig realisierbar. Die Erhebung bleibt weiterhin fakultativ.

Lernende in der Vorbereitung auf die Fachmaturität (FMA)

Die Lernenden, die sich auf eine FMA vorbereiten, müssen in SDL vollständig erfasst werden, inkl. diejenigen, die nicht in einer Schule eingeschrieben sind, bzw. sich in einem Praktikum befinden, das länger als ein Semester dauert. Diese Ausnahme zum im ersten Punkt dieses Kapitels erwähnten Erhebungsprinzip ist dadurch begründet, dass die Durchführung des obligatorischen Praktikums bei der FMA je nach Kanton, Schule oder Bildungsgang unterschiedlich geregelt ist. Deswegen kann die allgemeine Richtlinie bezüglich Nichterfassen von Lernenden, die sich in einem mehr als einem Semester dauernden Praktikum befinden, in diesem Fall nicht angewendet werden.

Online-Ausbildungen – Unterscheidung zwischen autonomem Lernen und angeleitetem Lernen

Die Angebote, die aus digitalen Modulen bestehen, die völlig autonom und somit ohne besondere Betreuung absolviert werden können, haben einen informellen Charakter und sind wenig oder gar nicht strukturiert. Diese Merkmale sowie in der Regel auch ihre Art und Dauer führen dazu, dass sie nicht zum Erhebungsgegenstand gehören.

Die Angebote, die ein angeleitetes Lernen beinhalten, d. h. Kurse mit direktem Kontakt online und/oder in Präsenz, ermöglichen eine Interaktion in Echtzeit zwischen der Lehrkraft und den Lernenden. Die regelmässige Betreuung verleiht ihnen den Charakter einer formalen Ausbildung. Diese Angebote sind daher zu erfassen, sofern sie nicht aufgrund anderer Merkmale (Dauer, erworbener Titel, Voraussetzungen usw.) ausgeschlossen sind.

5.4 Zeitliche Abgrenzung

5.4.1 Periodizität

Die Erhebung der Schüler/innen und Studierenden erfolgt jährlich.

5.4.2 Stichtag

Die Erhebung ist als Bestandesaufnahme pro Schuljahr an einem bestimmten Stichtag konzipiert.

Für die obligatorische Schule inklusive Primarstufe 1-2 (Kindergarten / Eingangsstufe) soll der kantonale Stichtag auf **ein Datum mindestens einen Monat nach Beginn des Schuljahres, spätestens aber auf den 15. November** gelegt werden. Diese Regelung entspricht der internationalen Empfehlung von UNESCO, OECD und Eurostat (UOE)⁵.

Für die übrigen Schulstufen kann ein von diesem Prinzip abweichender Stichtag aus administrativen Gründen gewährt werden. In erster Linie soll der Stichtag, der in den (EDK-) regionalen Schulabkommen und den interkantonalen Vereinbarungen zu den Berufsfachschulen (BFSV) und den höheren Fachschulen (HFSV) festgelegt wurde, also der **15. November**, berücksichtigt werden.

Generell soll kein Stichtag auf einem Datum nach Mitte November liegen. Bei modularen Ausbildungsgängen ist darauf zu achten, dass **alle am Stichtag für das Referenzjahr eingeschriebenen Lernenden** erhoben werden, unabhängig von ihrer physischen Anwesenheit an diesem Tag. Dies gilt auch für kranke oder aus einem anderen Grund am Stichtag nicht anwesende Lernende, ebenso für Schulabteilungen, die ihren Betrieb noch nicht aufgenommen haben.

Die Stichtage der beiden Erhebungen sind bestmöglich aufeinander abzustimmen, um die bessere Vergleichbarkeit der Daten aus der Erhebung der Lernenden und der Erhebung des Schulpersonals zu gewährleisten.

⁵ UOE data collection on formal education: Manual on concepts, definitions and classifications. OECD, 2016. S.36.

5.4.3 Liefertermine

Die Datenlieferungen müssen gemäss Terminabsprache zwischen dem BFS und den einzelnen Kantonen beim BFS eingetroffen sein. Ziel dieser zeitlichen Staffelung ist der bestmögliche Einsatz der Ressourcen der beteiligten Partner.

6 Merkmale und Werte

In diesem Kapitel werden die zu erhebenden Merkmale und ihre Werte beschrieben. Kleinere Nomenklaturen (Codes) werden vollständig aufgeführt. Grössere Nomenklaturen (z.B. Gemeinden, Staaten und Gebiete, Schularten) werden auszugsweise als Beispiel aufgeführt (die vollständigen Nomenklaturen können als Zip-Datei heruntergeladen werden⁶). Tabelle 1 zeigt die zu erhebenden Merkmale als Übersicht.

Die bereits bestehenden Nomenklaturen wurden so weit als möglich übernommen. Dies gilt sowohl für die offiziellen Nomenklaturen der öffentlichen Statistik der Schweiz als auch für Nomenklaturen, die im Rahmen anderer Erhebungen im Bildungsbereich benutzt werden.

⁶ Link zur Webseite der Statistik der Lernenden (SDL): <http://www.sdl.bfs.admin.ch>

Tabelle 1: Übersicht Merkmalskatalog der Erhebung der Lernenden

Merkmale	Geltungsbereich	Nomenklatur
A. Kopf	Pro Lieferdatei	
A.1 Referenzjahr		JJJJ
A.2 Kanton		BFS
A.3 Datenlieferung		Kantonal
A.4 Lieferdatum		JJJJ-MM-TT
B. Bildungsinstitution	Alle Schulen / Schulstufen	
B.1 Typ des Identifikators der Bildungsinstitution		BFS
B.2 Identifikator der Bildungsinstitution		BUR-Nr.
C. Klasse	Alle Schulstufen	
C.1 Identifikator der Klasse		Kantonal
C.2 Schulart der Klasse	(gültig bis: Erhebung 2013/14)	Kantonal / BFS
D. Person (Lernende/r)	Alle Schulstufen	
D.1 Identifikation der/des Lernenden		
D.1.1 Personen-Id		
D.1.1.1 Typ des Personenidentifikators		BFS
D.1.1.2 Identifikator der Person		Kantonal (ab 2011/12: AHVN13)
D.1.2 Geschlecht		BFS
D.1.3 Geburtsdatum		JJJJ-MM-TT
D.2 Staatsangehörigkeit		BFS
D.3 Erstsprache		BFS
D.4 Wohnsitz		
D.4.1 Wohnsitz – Amtliche Gemeinde		BFS
D.4.2 Wohnsitz – Historisierte Gemeinde		BFS
D.4.3 Wohnsitz – Ausland		BFS
D.5 Schulische Merkmale der/des Lernenden		
D.5.1 Schulart	Alle Schulstufen	Kantonal / BFS
D.5.2 Programmjahr	Alle Schulstufen	Kantonal / BFS
D.5.3 Ausbildungsform	Sek. II / Tertiärstufe	BFS
D.5.4 Lehrplanstatus und sonderpädagogische Massnahmen	Obligatorische Schule	BFS
D.5.5 BM-1 Unterricht (während Berufliche Grundbildung EFZ)	Sek. II / Berufsbildung	BFS
D.5.6 Ausbildung im Vorjahr	Alle Schulstufen	
D.5.6.1 Schulart im Vorjahr	(gültig bis: Erhebung 2013/14)	Kantonal / BFS
D.5.6.2 Programmjahr im Vorjahr	(gültig bis: Erhebung 2013/14)	Kantonal / BFS

A Merkmale der Lieferung (Kopf)

Die Merkmale in der Kopfzeile der Datei dienen der Identifikation der Lieferdatei.

A.1 Referenzjahr: Numerisch (4), Referenzjahr 20XX

Unter Referenzjahr versteht man das Kalenderjahr, in dem das Schuljahr beginnt.

Beispiel: Im Schuljahr 2026/27 ist das Referenzjahr 2026.

A.2 Kanton: Numerisch (2)

Tabelle 2: Nomenklatur der Kantone

Code	Abkürzung	Code	Abkürzung	Code	Abkürzung
01	ZH	10	FR	19	AG
02	BE	11	SO	20	TG
03	LU	12	BS	21	TI
04	UR	13	BL	22	VD
05	SZ	14	SH	23	VS
06	OW	15	AR	24	NE
07	NW	16	AI	25	GE
08	GL	17	SG	26	JU
09	ZG	18	GR	27	FL

A.3 Datenlieferung: Alphanumerisch (20)

Freie Bezeichnung durch den Benutzer (z.B. Name des Benutzers oder beliebige Bezeichnung der Lieferdatei).

A.4 Lieferdatum: Alphanumerisch (10)

10-stelliges Format nach JJJJ-MM-TT, zum Beispiel: 2012-12-10 für 10. Dezember 2012.

B Merkmale der Bildungsinstitution

Als Bildungsinstitution gilt eine permanente Einrichtung, die für eine Mehrzahl von Lernenden die Ausbildung organisiert. Die Ausbildung erfolgt aufgrund direkter Kommunikation zwischen Lehrkräften und Lernenden.

Es werden definitorisch zwei Ebenen der Einheit Bildungsinstitution unterschieden:

- Schule als Bildungsinstitution auf der administrativen Ebene (Schulleitung – erste Ebene)
- Schule als Bildungsstätte (zweite Ebene).

Jeder administrativen Ebene werden die ihr angeschlossenen Bildungsstätten zugeordnet. Mit dieser Definition ist die Möglichkeit verbunden, die Daten der Erhebung der Lernenden und des Schulpersonals über das gemeinsame Merkmal Bildungsinstitution zu gliedern und zu verknüpfen. Die Daten der Lernenden werden auf der zweiten Ebene angesiedelt.

Wie in Kapitel 3.2 erwähnt, dient die Identifikationsnummer der Bildungsinstitution u.a. der Verknüpfung mit dem Betriebs- und Unternehmensregister (BUR). Die darin enthaltenen Metainformationen (z.B. Charakter der öffentlichen oder privaten Bildungsinstitution, Unterrichtssprache etc.) können somit für die Statistik der Lernenden genutzt werden.

Mit der BUR-Nummer wird gewährleistet, dass die Identifikationsnummer kantonale und national eindeutig ist.

B.1 Typ des Identifikators der Bildungsinstitutionen: Alphanumerisch (20)

Dieses Feld dient der technischen Kennzeichnung, dass es sich beim vorliegenden Identifikator der Bildungsinstitution im Feld B.2 um die BUR-Nummer handelt.

Tabelle 3: Nomenklatur der Identifikatortypen der Bildungsinstitutionen

Code	Beschreibung des Identifikatortyps
CH.BUR	BUR-Nummer

B.2 Identifikator der Bildungsinstitution: Numerisch (8)

Jeder Bildungsinstitution wird vom BFS eine BUR-Nummer zugeteilt. Diese Nummer (Code) wird von den Kantonen für die Datenlieferung verwendet. Fehlt dem Kanton die BUR-Nummer für eine Schule, ist sie beim BFS anzufordern.

Tabelle 4: Beispiel der Nomenklatur der Bildungsinstitutionen

BUR-Nr.	BUR-Bezeichnung
52700902	Kantonsschule Schüpfheim / Gymnasium Plus, Schüpfheim
52700876	Kantonsschule Luzern Alpenquai, Luzern
52700813	Kantonsschule Beromünster, Beromünster
52700918	Kantonsschule, Sursee
...	usw.

► Die **Nomenklatur der Bildungsinstitutionen** steht in der Zip-Datei zur Verfügung, welche in der Erhebungsapplikation vom Kanton auf der Seite „Datenlieferung“ unter der Rubrik „Auswertungen / Vollständige Liste der Bildungsinstitutionen“ heruntergeladen werden kann.

C Merkmale der Klasse

C.1 Identifikator der Klasse: Alphanumerisch (20)

Als Klasse wird eine überwiegend (in den meisten Fächern) gemeinsam unterrichtete Gruppe von Schüler/innen (organisatorischer Aspekt). Eine Klasse kann Schüler/innen umfassen, die alle im gleichen Programmjahr oder in verschiedenen Programmjahren unterrichtet werden. Auf der Stufe **obligatorische Schule** handelt es sich dabei meist um sog. Mehrjahrgangsklassen, in denen z.B. Schüler/innen des 1. und 2. Jahres gemeinsam unterrichtet werden. Manchmal gibt es in einer Klasse auch Schülerinnen und Schüler, die in verschiedenen Bildungsstufen unterrichtet werden. Zur Ermittlung der Klassengrößen muss auf den Stufen Primarstufe 1-2 (Kindergarten / Eingangsstufe), Primarstufe 3-8 und Sekundarstufe I die Abgrenzung der organisatorischen Einheit „Klasse“ strikt eingehalten werden.

Auf der **Sekundarstufe II und der Tertiärstufe** kann die Abgrenzung aufgrund der zunehmenden Auflösung fester Klassenverbände nur bedingt vorgenommen werden. In diesen Fällen können die Daten auch pro Programmjahr erfasst und geliefert werden, d.h. pro Gruppe von Lernenden, die nach dem gleichen Lerninhalt eines Jahres unterrichtet werden (z.B. für Berufschüler/innen Gruppen nach Lehrjahr und Beruf) – unabhängig davon, ob sie mehrheitlich gemeinsam oder nicht unterrichtet werden. Die Identifikatoren der Klassen können frei gewählt werden, müssen aber pro Kanton und Bildungsinstitution in einem Erhebungsjahr eindeutig sein (z.B. Code der Bildungsinstitution B.2 und dann aufsteigend durchzählen). Eine über die Jahre identische Nummerierung der gleichen organisatorischen Einheit ist möglich, aber nicht obligatorisch.

C.2 Schularth der Klasse: Numerisch (15)

Ab der Erhebung 2014/15 wird das Merkmal „Schularth der Klasse“ nicht mehr erfragt. Die bis anhin erhobene Variable wird systematisch durch den „Code 99990000 Schularth der Klasse nicht geliefert“ ersetzt. Die Lieferung dieses Codes ist notwendig, weil die Struktur der Erhebungssapplikation SDL nicht entsprechend angepasst ist.

Die Variable „Schularth der Klasse“ wird fortan ersetzt durch eine Berechnung mittels „der Schularth der Lernenden“.

Die Plausiregeln wurden entsprechend angepasst (siehe Kapitel 7). Die Regeln bezüglich Übereinstimmung der Bildungsarten des Lernenden mit jenen der Klasse werden im gleichen Sinn weiter geführt wie jene, die vor diesen Änderungen angewendet wurden.

Falls für diese Variable noch Daten geliefert werden, sind diese nicht mehr Bestandteil des Kontrollprozesses.

D Merkmale der Person (Lernende/r)

D.1 Identifikation der/des Lernenden

Als Lernende gelten sämtliche Personen, die in einer schulischen Ausbildung eingeschrieben sind. Alle Lernenden sind anhand einer eindeutigen Identifikationsnummer⁷ zu erfassen.

Zur Identifikation der Person muss zwingend die AHV-Nummer (AHVN13) verwendet werden. Ist dies nicht möglich, muss der Kanton mit dem BFS Kontakt aufnehmen⁷.

D.1.1 Personen-ID

Durch die Identifikation der Schülerinnen und Schüler über die AHV-Nummer (AHVN13) können Doppelerfassungen auf Kantonsebene und auf gesamtschweizerischer Ebene sofort ermittelt werden.

D.1.1.1 Typ des Personenidentifikators: Alphanumerisch (20)

Ab der Erhebung 2012/13 und gemäss den Vorgaben des BFS muss ausschliesslich die AHVN13 verwendet werden. Die Bezeichnung des Typs des Personenidentifikators muss ausschliesslich "CH.AHV" sein, ohne Leerzeichen oder andere Zeichen.

Tabelle 5: Identifikatortyp

Code	Beschreibung
CH.AHV	Gesamtschweizerisch eindeutiger Personenidentifikator: AHVN13

D.1.1.2 Identifikator der Person: Alphanumerisch (20)

Der Kanton ist zuständig für die Lieferung von Einzeldaten zu jeder Schülerin bzw. jedem Schüler mit der neuen AHV-Nummer. In den Referenzdokumenten sind alle nötigen Informationen⁸ dazu enthalten.

Tabelle 6: Beispiel der Personenidentifikatoren

Code	Beschreibung
7561234567897	AHVN13 verknüpft mit dem Identifikatortyp CH.AHV Zwischen den Zahlengruppen werden keine Punkte gesetzt

⁷ Für die XML-Struktur (siehe Kapitel 8.1) wurden die Standards eCH-0044 und eCH-0011 eingehalten.

⁸ Siehe „Leitfaden AHVN13, 2026, V 2.9“ auf dem Web: <http://www.sdl.bfs.admin.ch>.

D.1.2 Geschlecht: Numerisch (1)

Tabelle 7: Nomenklatur des Geschlechts

Code	Nationale BFS-Nomenklatur
1	männlich
2	weiblich

D.1.3 Geburtsdatum: Alphanumerisch (10)

10-stelliges Format nach JJJJ-MM-TT, zum Beispiel: 1998-12-10 für 10. Dezember 1998

D.2 Staatsangehörigkeit: Numerisch (4)

Eine Person, die über die schweizerische und eine andere Staatsangehörigkeit verfügt (Doppelbürger/in), gilt als Schweizer/in. Falls eine Ausländer/in mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten besitzt, ist eine dieser Staatsangehörigkeiten auszuwählen.

Zur Codierung der Staatsangehörigkeit wird im Einklang mit dem amtlichen Katalog der Merkmale der kantonalen und kommunalen Einwohnerregister die BFS-Nomenklatur „Staaten und Gebiete“ verwendet. Die Nomenklatur der Staatsangehörigkeiten wird um die Ausprägungen „staatenlos“ und „Staat unbekannt oder nicht angegeben“ ergänzt und ab der Erhebung 2020/21 auf die Staaten beschränkt. Die Gebiete sind daher nicht mehr vorhanden.

Tabelle 8: Beispiel der Staatsangehörigkeit

Code	Staat
8100	Schweiz
8201	Albanien
8204	Belgien
8205	Bulgarien
8206	Dänemark
8207	Deutschland
...	usw.
8998	staatenlos
8999	Staat unbekannt oder nicht angegeben

► Die **Nomenklatur der Staatsangehörigkeiten** steht in der Zip-Datei zur Verfügung, die in der Erhebungssapplikation auf der Seite „Datenlieferung“ unter der Rubrik „Exporte / Zip-Export der Nomenklaturen“ heruntergeladen werden kann.

D.3 Erstsprache: Numerisch (3)

Die **Erstsprache** ist definiert als die erste Sprache, die ein Mensch erlernt (sogenannt: Muttersprache). Der Vorteil an der Erstsprache liegt darin, dass dieses Merkmal unverändert bleibt.

Einige Kantone erheben jedoch die **Hauptsprache**, das heisst diejenige Sprache, die der Schüler/ die Schülerin am besten beherrscht. Da diese sich im Laufe der Zeit ändern kann, muss sie jedes Jahr erfasst werden. Der Kanton kann diese Sprache für seine kantonalen Daten erheben, dem BFS muss er für die Erhebung jedoch die Erstsprache angeben.

Die **Unterrichtssprache** ist kein Merkmal der Person, sondern der Ausbildungsinstitution. Sie ist als solches für die Erhebung irrelevant.

Anmerkung für die Schulen und Kantone, die bei der Einschulung Daten aus dem Einwohnerregister der Gemeinde oder des Kantons importieren: In diesen Registern wird nur die **Korrespondenzsprache** erfasst. Die Erstsprache muss folglich bestimmt werden, indem z.B. beim Schulanfang ein Formular auszufüllen ist.

Bei **zweisprachigen** Personen wird diejenige Sprache erhoben, die in der frühen Kindheit am meisten gesprochen wurde. Wenn beide Sprachen gleich häufig gesprochen wurden und eine der beiden die erste Unterrichtssprache ist, wird die Unterrichtssprache erfasst. Wenn beide Sprachen gleich häufig

gesprochen wurden und keine von ihnen der Unterrichtssprache entspricht, muss die Lehrkraft die Lernenden fragen, welche Fremdsprache sie in der frühen Kindheit am meisten verwendet haben.

Tabelle 9: Beispiel der Erstsprache

Code	Nationale BFS-Nomenklatur
110	Deutsch
120	Französisch
130	Italienisch
140	Rätoromanisch
210	Englisch
...	usw.
999	Ohne Angabe (nur für den Tertiärbereich)

► Die **Nomenklatur der Erstsprache (36 Codes)** steht in der Zip-Datei zur Verfügung, welche in der Erhebungssapplikation auf der Seite „Datenlieferung“ unter der Rubrik „Exporte / Zip-Export der Nomenklaturen“ heruntergeladen werden kann.

► Als Hilfestellung findet der Kanton zudem eine **Datei mit den 80 häufigsten Sprachen gemäss den 36 Codes** in der Erhebungssapplikation auf der Seite „Datenlieferung“ unter der Rubrik „Exporte / Zip-Export der Nomenklaturen“.

► Als zusätzliche Hilfestellung findet der Kanton zudem eine **Umcodierungstabelle mit ungefähr 800 Sprachen (5-stellige Codes) für die 36 Codes (mit 3 Stellen)** in der Erhebungssapplikation auf der Seite „Datenlieferung“ unter der Rubrik „Exporte / Zip-Export der Nomenklaturen“.

D.4 Wohnsitz

Massgebend ist der zivilrechtliche Wohnsitz (politische Gemeinde) des/der Lernenden bzw. seiner/ ihrer Eltern oder des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin. Ausnahmen sind möglich bei Vorliegen von anders lautenden kantonalen rechtlichen Grundlagen. Ist das Kind z.B. bei Pflegeeltern untergebracht, kann der Wohnsitz der Pflegefamilie angegeben werden.

Liegt kein zivilrechtlicher Wohnsitz vor (z.B. bei Asylbewerber/innen), gilt die zugewiesene Aufenthaltsgemeinde.

Auch für Lernende, die nicht im gleichen Kanton wie der Schulort wohnen, wird der Wohnsitz auf Stufe politische Gemeinde erfasst.

Massgebend für die Codierung der Wohnsitzgemeinde ist das BFS-Verzeichnis der politischen Gemeinden (Amtliches Gemeindeverzeichnis und/oder Historisiertes Gemeindeverzeichnis) bzw. zur Erfassung des Wohnsitzlandes der BFS-Nomenklatur „Staaten und Gebiete“.

Bei im Ausland wohnenden Lernenden wird bei Merkmal „Wohnsitz – Ausland“ das Land erfasst.

Wenn der Wohnsitz nicht bekannt ist, muss „Wohnort unbekannt“ mit Code 9990 im Merkmal 4.3 „Wohnsitz-Ausland“ angegeben werden.

Anmerkung:

Für die Verwaltungstätigkeit ist eine Aktualisierung der im Register gespeicherten Daten nicht immer wünschenswert. Deshalb empfiehlt das BFS für die Speicherung von Gemeindedaten die in der Zeit eindeutige Historisierungsnummer zu verwenden (siehe dazu D.4.2). Diese Historisierungsnummer wird auch bei Veränderungen im Gemeindestand (bsp. Gemeindefusionen) nicht geändert. Beim Datenexport kann auf Basis der Historisierungsnummer die aktuelle vierstellige BFS-Gemeindennummer nachgeschlagen und für den Datenaustausch verwendet werden. Dazu muss das historisierte Gemeindeverzeichnis der Schweiz verwendet werden.

Für die Datenlieferung ans BFS ist für Lernende mit Wohnsitz in der Schweiz die Amtliche Gemeindenummer und / oder die Historisierte Gemeindenummer zu liefern.

D.4.1 Amtliche Gemeinde: Numerisch (4), obligatorisch wenn D.4.2 und D.4.3 leer sind

Die amtliche Gemeinde ist mithilfe der vierstelligen amtlichen Gemeindenummer zu liefern auf Basis des amtlichen Gemeindeverzeichnisses des BFS, welches die aktuell vorhandenen politischen Gemeinden enthält. Bei Gemeindefusionen muss die amtliche Gemeindenummer mithilfe des Historisierten Gemeindeverzeichnisses aktualisiert werden.

Wenn der Wohnsitz nicht bekannt ist, muss „Wohnort unbekannt“ mit Code 9990 im Merkmal 4.3 „Wohnsitz-Ausland“ angegeben werden.

► Die **Nomenklatur der amtlichen Gemeinden** steht in der Zip-Datei zur Verfügung, welche in der Erhebungssapplikation auf der Seite „Datenlieferung“ unter der Rubrik „Exporte / Zip-Export der Nomenklaturen“ heruntergeladen werden kann.

► Als Hilfestellung findet der Kanton zudem eine **Datei der Ortschaften zur Umcodierung der Postleitzahlen in die Gemeindecodes** in der Zip-Datei, welche in der Erhebungssapplikation vom Kanton in der Rubrik „Auswertungen“ heruntergeladen werden kann.

D.4.2 Wohnsitz – Historisierte Gemeinde: Numerisch (5), obligatorisch wenn D.4.1 und D.4.3 leer sind

Die historisierte Gemeindenummer ist zu liefern auf Basis des historisierten Gemeindeverzeichnisses des BFS, welches alle Gemeinden seit 1960 enthält. Diese Historisierungsnummer wird auch bei Veränderungen im Gemeindestand (bsp. Gemeindefusionen) nicht geändert, d.h. einmal erfasst, bleibt die Historisierte Gemeindenummer stabil und muss nicht aktualisiert werden.

Detaillierte Informationen zum historisierten Gemeindeverzeichnis sind auf der Internetseite des BFS erhältlich⁹. Die Publikation „Historisiertes Gemeindeverzeichnis der Schweiz: Erläuterungen und Anwendungen“ enthält im Kapitel 4 Erläuterungen zur Implementierung des historisierten Gemeindeverzeichnisses in Softwareapplikationen.

Wenn der Wohnsitz nicht bekannt ist, muss „Wohnort unbekannt“ mit Code 9990 im Merkmal 4.3 „Wohnsitz-Ausland“ angegeben werden.

► Die **Nomenklatur der historisierten Gemeinden** steht in der Zip-Datei zur Verfügung, welche in der Erhebungssapplikation auf der Seite „Datenlieferung“ unter der Rubrik „Exporte / Zip-Export der Nomenklaturen“ heruntergeladen werden kann.

D.4.3 Wohnsitz – Ausland: Numerisch (4), obligatorisch wenn D.4.1 und D.4.2 leer sind

Bei im Ausland wohnenden Lernenden wird das Land erfasst. Befindet sich der Wohnsitz in einem nicht identifizierbaren Land, ist der Code „9950 Übriges Ausland“ zu verwenden. Ist der Wohnsitz nicht bekannt, wird der Code „9990 Wohnort unbekannt“ angegeben. Die Codes basieren auf der Nomenklatur „Staaten und Gebiete“ des BFS.

Tabelle 10: Beispiel des Wohnsitzes – Ausland

Code	Nationale BFS-Nomenklatur
8207	Deutschland
8212	Frankreich
8218	Italien
8222	Liechtenstein
...	usw.
9950	Übriges Ausland
9990	Wohnort unbekannt

⁹ Internetseite "Historisiertes Gemeindeverzeichnis": <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/grundlagen/agvch/historisiertes-gemeindeverzeichnis.html>

Beispiel

Bei einer Person mit Wohnsitz in „Vallorbe“ können für die zwei Variablen D4.1 und D4.2 folgende Codes erfasst werden:

...;5764;;;...

oder

...;10949;;;...

Bei einem in Frankreich wohnenden Grenzgänger oder einer in Frankreich wohnenden Grenzgängerin wird die Variable D4.3 codiert mit:

...;;;8212;...

► Die **Nomenklatur der Länder für die Personen mit dem Wohnsitz im Ausland** steht in der Zip-Datei zur Verfügung, welche in der Erhebungssapplikation auf der Seite „Datenlieferung“ unter der Rubrik „Exporte / Zip-Export der Nomenklaturen“ heruntergeladen werden kann.

D.5 Schulische Merkmale der/des Lernenden

D.5.1 Schularzt: Numerisch (15)

Mit der Schularzt wird das Ausbildungsprogramm des/der Lernenden erfasst (für die Vereinheitlichung auf nationaler Ebene als „Bildungsart“ bezeichnet).

a) Obligatorische Schule: Primarstufe 1-2 (Kindergarten / Eingangsstufe), Primarstufe 3-8 und Sekundarstufe I

Für die obligatorische Schule gilt die vom BFS vorgeschlagene und vom Kanton validierte kantonale Nomenklatur.

Falls während des Jahres Änderungen bei den kantonsspezifischen Schularten auftreten, muss das BFS darüber informiert werden, damit es die Integration der Änderungen in die IT-Tools vorbereiten kann.

Tabelle 11a: Beispiel der Schularzt der/des Lernenden: obligatorische Schule

Code	Kantonale Nomenklatur
1	Kindergarten
2	Kindergarten (Rudolf Steiner)
3	Primarschule
4	Realschule
...	usw.

Integration von Schülern mit besonderen Bedürfnissen in eine Regelklasse

Für Lernende mit sonderpädagogischen Massnahmen, die in einem regulären Unterricht integriert sind, muss der kantonale Schularztcode dem des regulären Unterrichts gleichkommen, d. h. den für die Regelklassen definierten Codes. Der Schularztcode muss der Mehrheit der Lernenden in der Klasse entsprechen. Die Spezifizierung der integrierten Lernenden wird durch die Variable D.5.4 ersichtlich, welche den Lehrplanstatus (reguläres oder angepasstes Programm) und die sonderpädagogischen Massnahmen definiert.

Lernende in Sonderklassen

Für die Lernenden in Sonderklassen wird eine schweizerische Klassifizierung benutzt. Diese ermöglicht es, die Lernenden mittels den drei Kategorien von Sonderklassen (Einführungsklasse, Klassen für fremdsprachige Lernende, andere Klasse) und Bildungsstufen zu unterscheiden.

Tabelle 11b: Bildungsartliste der Lernenden in Sonderklassen

Code	Nationale BFS-Nomenklatur
10091100	Klasse für Fremdsprachige (Kindergartenstufe, Primarstufe 1-2)
10091200	Andere Sonderklassen (Kindergartenstufe, Primarstufe 1-2)
10191100	Einführungsklasse (Primarstufe 3-8)
10191200	Klasse für Fremdsprachige (Primarstufe 3-8)
10191300	Andere Sonderklassen (Primarstufe 3-8)
10291100	Klasse für Fremdsprachige (Sekundarstufe I, Jahre 9-11)
10291200	Andere Sonderklassen (Sekundarstufe I, Jahre 9-11)

Lernende in Sonderschulen

Für Lernende in Sonderschulen wird eine schweizerische Klassifizierung benutzt, welche es ermöglicht, die besuchten Programme nach Lernbehinderung und nach Schulstufe zu unterscheiden. Da nicht alle Kantone zu den Sonderschulprogrammen detaillierte Informationen liefern können, sind **zwei Modelle zur Erhebung der Sonderschulprogramme** definiert:

- Modell 1 – Detaillierung der Programme und der Schulstufe ist **optional**
- Modell 2 – Unterscheidung nur bei der Schulstufe, ist der derzeit zu erreichendem **Standard**.

Nur **eine dieser Möglichkeiten** soll pro Bildungsinstitution angewendet werden.

Anmerkung:

Die Lernende, die gleichzeitig eine Sonderschulklasse und eine Regelklasse besuchen, müssen nicht doppelt erfasst werden. Ihre Zuweisung zu einer dieser Klassen muss nach dem Prinzip der Mehrheit der Schulbesuchszeit bestimmt werden. Wenn der Schüler beispielsweise die Mehrheit seiner Schulzeit in der Regelklasse verbringt, muss er dieser anhand der entsprechenden Schulart zugewiesen werden. Wenn dieses Unterscheidungskriterium nicht anwendbar / nicht vorhanden ist, obliegt es dem Kanton, über die Zuweisung zu entscheiden.

Tabelle 11c: Bildungsartliste der Lernenden in Sonderschulen

Modell 1	
Code	Nationale BFS-Nomenklatur
10092100	Programm Lernbehinderung (Kindergartenstufe, Primarstufe 1-2)
10092200	Programm geistige Behinderung oder Autismus (Kindergartenstufe, Primarstufe 1-2)
10092300	Programm Verhaltensbehinderung (Kindergartenstufe, Primarstufe 1-2)
10092400	Programme Sprachbehinderung (Kindergartenstufe, Primarstufe 1-2)
10092500	Programm für Sinnesbehinderung (Kindergartenstufe, Primarstufe 1-2)
10092501	Programm Sehbehinderung (Kindergartenstufe, Primarstufe 1-2)
10092502	Programm Hörbehinderung (Kindergartenstufe, Primarstufe 1-2)
10092600	Programm Körperbehinderung (Kindergartenstufe, Primarstufe 1-2)
10092700	Programm Mehrfachbehinderung (Kindergartenstufe, Primarstufe 1-2)
10092800	Übrige Sonderschulprogramme (Kindergartenstufe, Primarstufe 1-2)
10092900	Sonderschulprogramme ohne Differenzierung nach Programm (Kindergartenstufe, Primarstufe 1-2)
10192100	Programm Lernbehinderung (Primarstufe 3-8)
10192200	Programm geistige Behinderung oder Autismus (Primarstufe 3-8)
10192300	Programm Verhaltensbehinderung (Primarstufe 3-8)
10192400	Programme Sprachbehinderung (Primarstufe 3-8)
10192500	Programm Sinnesbehinderung (Primarstufe 3-8)
10192501	Programm Sehbehinderung (Primarstufe 3-8)
10192502	Programm Hörbehinderung (Primarstufe 3-8)
10192600	Programm Körperbehinderung (Primarstufe 3-8)
10192700	Programm Mehrfachbehinderung (Primarstufe)
10192800	Übrige Sonderschulprogramme (Primarstufe 3-8)
10192900	Sonderschulprogramme ohne Differenzierung nach Programm (Primarstufe 3-8)
10292100	Programm Lernbehinderung (Sekundarstufe I)
10292200	Programm geistige Behinderung oder Autismus (Sekundarstufe I)
10292300	Programm Verhaltensbehinderung (Sekundarstufe I)
10292400	Programme Sprachbehinderung (Sekundarstufe I)
10292500	Programm Sinnesbehinderung (Sekundarstufe I)
10292501	Programm Sehbehinderung (Sekundarstufe I)
10292502	Programm Hörbehinderung (Sekundarstufe I)
10292600	Programm Körperbehinderung (Sekundarstufe I)
10292700	Programm Mehrfachbehinderung (Sekundarstufe I)
10292800	Übrige Sonderschulprogramme (Sekundarstufe I)
10292900	Sonderschulprogramme ohne Differenzierung nach Programm (Sekundarstufe I)

Modell 2	
Code	Nationale BFS-Nomenklatur
10092000	Sonderschulprogramme ohne Differenzierung nach Programm (Primarstufe 1-2)
10192000	Sonderschulprogramme ohne Differenzierung nach Programm (Primarstufe 3-8)
10292000	Sonderschulprogramme ohne Differenzierung nach Programm (Sekundarstufe I)

► Die **kantonale Nomenklatur der Schularten der/des Lernenden** (nur obligatorische Schule) steht in der Zip-Datei zur Verfügung, welche in der Erhebungssapplikation auf der Seite „Datenlieferung“ unter der Rubrik „Exporte / Zip-Export der Nomenklaturen“ heruntergeladen werden kann.

b) Sekundarstufe II und Tertiärstufe

Allgemeinbildung

Für die Allgemeinbildung auf der Sekundarstufe II wird die nationale Nomenklatur des BFS verwendet (8-stellig).

Tabelle 11d: Beispiel der Bildungsart der/des Lernenden: Sekundarstufe II, Allgemeinbildung

Code	Nationale BFS-Nomenklatur
10311000	MAR Alte Sprachen
10312000	MAR Moderne Sprachen
10322000	FMS Gesundheit
10323000	FMS Soziale Arbeit
10335000	FMA Gestaltung und Kunst
10337000	FMA Angewandte Psychologie
...	usw.

Die **übrigen Allgemeinbildungen und die Übergangsausbildungen wurden** in verschiedenen Kategorien **eingeteilt**.

Tabelle 11e: Beispiel der Bildungsart der/des Lernenden: übrige Allgemeinbildungen und Übergangsausbildungen

Code	Nationale Nomenklatur des BFS
10362000	Übergangsausbildung Sek. I – Sek. II
10363000	Andere allgemeinbildende Ausbildungen
10364000	Passerelle Berufsmaturität – UH
10365000	Andere Übergangsausbildungen Sek. II – Tertiärstufe
10366000	Andere Zusatzausbildungen der Sek. II
...	usw.

Spezialfall Langzeitgymnasien

In einigen Kantonen beginnt die Gymnasialausbildung bereits während der obligatorischen Schulzeit und kann 5 oder 6 Jahre dauern. Infolge der Einführung einer nationalen Nomenklatur für die gesamte Sekundarstufe II müssen die Jahre der obligatorischen Schule von den Jahren der nachobligatorischen Schule getrennt werden.

Der Kanton findet die entsprechenden Codes in den Schulartlisten.

Ausländische Programme

Einige Schulen bieten Unterricht an, der dem lokalen Programm oder einem ausländischen Programm entspricht, manchmal sogar beidem (z.B. mit gleichzeitiger Vorbereitung auf eine schweizerische oder ausländische Matura). Deshalb empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

- Wenn der Schüler oder die Schülerin ein schweizerisches Programm absolviert, ist dieses anzugeben.
- Wenn der Schüler oder die Schülerin ein ausländisches Programm absolviert, ist dieses nach Bildungsstufe anzugeben.
- Wenn der Schüler oder die Schülerin zwei Programme gleichzeitig absolviert, ist das schweizerische anzugeben.

Berufsbildung

Für die Sekundarstufe II und die Tertiärstufe wird für alle Bildungsarten die nationale Nomenklatur des BFS verwendet (8-stellig).

Tabelle 11f: Beispiel der Bildungsart der/des Lernenden: Sekundarstufe II, berufliche Grundbildung

Code	Nationale BFS-Nomenklature
12110000	Obstfachmann/-frau EFZ
12160000	Winzer/in EFZ
13130000	Florist/in EFZ
15051000	Forstwart/in EFZ
...	usw.

Kantone, welche die Daten für die Erhebung mit dem Excel-Tool erfassen, müssen das BFS über neue Ausbildungsgänge in ihrem Kanton informieren, damit das BFS die Liste der im Kanton angebotenen Ausbildungen in das Tool einbauen kann. Das Excel-Tool verfügt nicht über die nötige Speicherkapazität für das ganze Bildungsartverzeichnis.

► Die **Nomenklatur der Schul- und Bildungsarten** steht in der Zip-Datei zur Verfügung, welche in der Erhebungsapplikation auf der Seite „Datenlieferung“ unter der Rubrik „Exporte / Zip-Export der Nomenklaturen“ heruntergeladen werden kann.

D.5.2 Programmjahr: Numerisch (2)

Das Programmjahr bezieht sich auf die Aufteilung einer Ausbildung in Jahre.

Auch wenn die Klassen altersgemischt sind (Mehrjahrgangsklassen), ist das jeweilige Programmjahr jedes/r Lernenden anzugeben. Ist die Gliederung nach Programmjahren nicht möglich, z.B. in Sonderschulen, wird dies mit dem unspezifischen Code 99 gekennzeichnet.

Auf Grund der Schwierigkeiten bei der Festlegung eines Programmjahres bei modularen Ausbildungen, soll der Code „90“ verwendet werden. Dieser ist für alle Ausbildungen auf der Tertiärstufe erstellt, mit Ausnahme der Ausbildungen der Höheren Fachschulen (HF).

Das Programmjahr "91" ist zu verwenden, um das zusätzliche Ausbildungsjahr zu erfassen, dass nur für die integrierte Vorbereitung auf die Berufsmaturität im Zusammenhang mit den MP1 Flex-Angeboten vorgesehen ist, d. h. Angebote, die einen späteren Beginn der Vorbereitung auf die Berufsmaturität während der beruflichen Grundbildung ermöglichen (siehe auch Kapitel D.5.5).

Tabelle 12: Beispiel des Programmjahrs

Code	Kant. Programmjahr
1	1. Jahr Kindergarten
2	2. Jahr Kindergarten
1	1. Jahr Grundstufe
...	usw.
90	Modulare Ausbildung
91	Zusätzliche Ausbildungsjahr BM1 Flex
99	Keine Differenzierung möglich

Die Programmjahre können kantonal definiert werden (z.B. neu mit 1 beginnend bei jeder Schulart). Die Codes sind jeweils nur eindeutig in Kombination mit einer (kantonalen) Schulart.

Änderungen der Programmjahre, die z.B. mit der Umsetzung der HarmoS Reform verbunden sind, sind dem BFS mitzuteilen.

D.5.3 Ausbildungsform: Numerisch (2)

Für die Primarstufe 1-2 (Kindergarten / Eingangsstufe), Primarstufe 3-8 und Sekundarstufe I wird bei der Ausbildungsform der Wert „10 Vollschulisch“ angegeben.

Für die Sekundarstufe II und die Tertiärstufe werden die Merkmalsausprägungen wie folgt definiert:

- **Vollschulisch**
 - Gilt auf der Sekundarstufe II für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Programme, also für Lehrwerkstätten, Handelsmittelschulen, Informatikmittelschulen, Fachmittelschulen, Gymnasien und andere Schulen mit primär schulischen Angeboten – sofern der Ausbildungsgang in Vollzeit besucht wird.
Übergangsausbildungen Sek.I – Sek.II: Falls das Absolvieren eines Praktikums Bestandteil der von dem/der Lernenden besuchten Ausbildung ist, muss diese mit der Merkmalsausprägung „10 Vollschulisch“ und nicht mit „30 Teilzeitausbildung“ erhoben werden. In diesem Fall ist der/die Lernende in der Tat Vollzeit mit der Ausbildung beschäftigt.
 - Auf der Tertiärstufe gilt die Ausprägung für alle Vollzeitausbildungen, die bei den höheren Fachschulen angeboten sind.
- **Duale berufliche Grundbildung**

Gilt ausschliesslich auf der Sekundarstufe II für duale berufliche Grundbildungen, inkl. Attestausbildungen und Anlehren. Unter dualer Berufsausbildung versteht man die parallele Ausbildung in einem Betrieb und in einer Berufsfachschule. Voraussetzung für eine Berufsausbildung im dualen System ist ein Lehrvertrag, den der Lehrbetrieb mit der lernenden Person abschliesst.
- **(Berufsbegleitende) Teilzeitausbildung**

Gilt auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe für alle berufsbegleitenden Teilzeitausbildungen. Dies betrifft die Mehrheit der Zusatzausbildungen auf der Sekundarstufe II, alle Vorbereitungskurse auf die Berufs- bzw. höhere Fachprüfung und alle berufsbegleitenden Ausbildungen der höheren Fachschulen, die eine einschlägige Erwerbstätigkeit von mindestens 50 Prozent voraussetzen.

Tabelle 13: Nomenklatur der Ausbildungsform

Code	Nationale BFS-Nomenklatur
10	Vollschulisch
20	Duale berufliche Grundbildung
30	Teilzeitausbildung

► Die **Nomenklatur der Ausbildungsform** steht in der Zip-Datei zur Verfügung, welche in der Erhebungssapplikation auf der Seite „Datenlieferung“ unter der Rubrik „Exporte / Zip-Export der Nomenklaturen“ heruntergeladen werden kann.

D.5.4 Lehrplanstatus und sonderpädagogische Massnahmen: Numerisch (2)

Diese Variable enthält zwei Komponenten: den Lehrplanstatus und die sonderpädagogischen Massnahmen.

a) Lehrplanstatus

Der „Lehrplanstatus“ zeigt für jeden Lernenden in der obligatorischen Schule, ob er einem regulären Unterricht folgt oder an einem seinen Bedürfnissen angepassten Sonderunterricht teilnimmt.

Die/der Lernende wird

- durchgehend nach **Regellehrplan** unterrichtet.
- **teilweise nach individuellen**, den Mindestanforderungen des Regellehrplans nicht entsprechenden Zielsetzungen unterrichtet. *Kriterium:* Der Unterricht ist in ein bis zwei Fächern nicht auf das Erreichen der Mindestanforderungen des Regellehrplans ausgerichtet.
- **mehrheitlich nach individuellen**, den Mindestanforderungen des Regellehrplans nicht entsprechenden Zielsetzungen unterrichtet. *Kriterium:* Der Unterricht ist in drei und mehr Fächern nicht auf das Erreichen der Mindestanforderungen des Regellehrplans ausgerichtet.

Als Fächer gelten die **HarmoS-Fächer**: Schulsprache, Fremdsprache/n, Mathematik und Naturwissenschaften. Falls dies nicht anwendbar ist, gelten stattdessen die kantonalen Promotionsfächer.

Anmerkungen:

- Hochbegabte Lernende erfahren im Sinne der BFS-Definition keine Änderung im Lehrplanstatus. Das Ziel der Variable D.5.4 ist es, die Lernenden zu erfassen, bei denen Defizite vorliegen, welche durch besondere Massnahmen ausgeglichen werden bzw. Änderungen des Regellehrplans auslösen und nicht jene, welche die festgelegten Standards übertreffen. Daher sind die hochbegabten Lernenden mit Code 11 zu liefern.
- Die Schulen mit alternativen pädagogischen Programmen bieten ihren Lernenden nicht automatisch einen angepassten Unterricht an. Wenn die Lernenden ein Programm besuchen, dessen Unterrichtsziele den festgelegten Standards des Regellehrplans entsprechen, sind sie mit dem Code 11 zu liefern.
- Die Bezugnahme auf die HarmoS-Fächer, um zu bestimmen, ob der/die Lernende über einen angepassten Lehrplan verfügt, ist für die Primarstufe 1-2 kaum verwendbar (Fächer als solche existieren auf dieser Stufe nicht). In diesem Fall sollen die auf kantonaler Ebene festgelegten Promotionskriterien betrachtet werden, um festzustellen, ob ein an den Bedürfnissen des/der Lernenden angepasster Unterricht besteht. Falls solche Kriterien nicht vorhanden sind, besuchen die Lernenden standardmässig den Regellehrplan (Code 11).

- Eine vollständige Dispensierung von einem Fach kann als Lehrplananpassung berücksichtigt werden, sofern sie in direktem Zusammenhang mit einer Schwierigkeit steht, die das Erreichen der Mindestziele des Regellehrplans verhindert und wenn diese Dispensierung ein HarMoS- oder ein kantonales Promotionsfach betrifft. Andernfalls muss der Code 11 verwendet werden.

b) Sonderpädagogische Massnahmen

Die „sonderpädagogischen Massnahmen“ ermöglichen, die Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf zu erfassen, die mit regelmässigen oder verstärkten Massnahmen in den Regel- bzw. Sonderklassen¹⁰ unterrichtet werden. Diese Information wird bei Lernenden in Sonderschulen nicht erfasst, weil diese Lernenden bereits verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen unterzogen sind.

• Definition der verstärkten (hochschwelligen) Massnahmen

Eine verstärkte Massnahme bezieht sich individuell auf eine/n bestimmte/n Schüler/in. Sie besteht nur, wenn ein standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV) oder ein ähnliches Verfahren für die Festlegung der individuellen Bedürfnisse durchgeführt wurde und die zuständige Behörde eine anfechtbare Verfügung über die Verordnung von Massnahmen erlassen hat¹¹.

Die Lieferung der Informationen zu den verstärkten Massnahmen ist **obligatorisch**.

• Definition zu den einfachen (niederschwelligen) Massnahmen

Gemäss dem Sonderpädagogik-Konkordat setzen die Kantone noch andere Massnahmen um, um Lernenden mit besonderen Bedürfnissen zu helfen, aber ohne umständliche und langfristige Prozedur. Das sonderpädagogische Grundangebot umfasst u.a. Beratung und Unterstützung, heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik sowie die notwendige Unterstützung beim Transport zwischen Schule und Elternhaus und / oder Ort der Therapie. (Art. 4).

Die einfachen Massnahmen oder das Grundangebot können variieren und sind manchmal einem Lernenden, einer kleinen Gruppe oder auch einer ganzen Klasse zugeordnet. Eine Zuordnung an einen bestimmten Lernenden ist besonders schwierig und auf Grund dessen ist die Lieferung der Angaben zu den einfachen Massnahmen **fakultativ**.

¹⁰ Die Erfassung der sonderpädagogischen Massnahmen für die Lernenden in Sonderklassen findet erst ab der SDL-Erhebung 2017/18 statt.

¹¹ Definition gemäss Brief der EDK vom 30. Januar 2017 zur Statistik der Sonderpädagogik.

Tabelle 14: Nomenklatur des Lehrplanstatus und der sonderpädagogischen Massnahmen

Nationale BFS-Nomenklatur		
Sonderpädagogische Massnahmen	Code	Lehrplanstatus
Keine sonderpädagogischen Massnahmen	11	Regellehrplan
Keine sonderpädagogischen Massnahmen	12	Lehrplananpassung in 1 – 2 Fächern
Keine sonderpädagogischen Massnahmen	13	Lehrplananpassung in 3 und mehr Fächern
Niederschwellige / einfache sonderpädagogische Massnahmen	21	Regellehrplan
Niederschwellige / einfache sonderpädagogische Massnahmen	22	Lehrplananpassung in 1 – 2 Fächern
Niederschwellige / einfache sonderpädagogische Massnahmen	23	Lehrplananpassung in 3 und mehr Fächern
Hochschwellige / verstärkte sonderpädagogische Massnahmen	31	Regellehrplan
Hochschwellige / verstärkte sonderpädagogische Massnahmen	32	Lehrplananpassung in 1 – 2 Fächern
Hochschwellige / verstärkte sonderpädagogische Massnahmen	33	Lehrplananpassung in 3 und mehr Fächern
Sonderschulprogramm	51	Regellehrplan
Sonderschulprogramm	52	Lehrplananpassung in 1 – 2 Fächern
Sonderschulprogramm	53	Lehrplananpassung in 3 und mehr Fächern

Die einfachen und verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen sind nur für Lernende zu erheben, welche in Bildungsprogrammen der Regelschule (inkl. Sonderklassen) unterrichtet werden (Codes 21 bis 33). Für Lernende in einer Sonderschule sind die Codes 51 bis 53 für den Lehrplanstatus zu verwenden. Für Lernende in Regelschulen ohne sonderpädagogische Massnahmen ist der Lehrplanstatus mit den Codes 11 bis 13 anzugeben.

Die Codes 12 bis 53 des Merkmals „Lehrplanstatus und sonderpädagogische Massnahmen“ sind nur für die obligatorische Schule zu erfassen. Auf den anderen Schulstufen wird der Standardwert 11 eingesetzt.

Die Lernenden in Sonderschulen, die eine nachobligatorische Ausbildung besuchen und mit einem angepassten Unterricht und/oder mit sonderpädagogische Massnahmen gefördert werden, sind wie folgt zu erheben:

- Die Variable D.5.4 muss gleich 11 sein.
- Die Variable D.5.1 (Schulart) muss mit der entsprechenden nationalen Nomenklatur erhoben werden:
 - Alle Übergangslösungen, die z.B. die berufliche Integration zum Ziel haben, sind mit dem Code 10362000 "Übergangsausbildung Sekundarstufe I – Sekundarstufe II" zu erheben.
 - Wenn es sich um eine Berufsbildung handelt, muss die Ausbildung mit den entsprechenden 8-stelligen Codes erhoben werden (z.B. mit einem Code der beruflichen Grundbildung).

► Die **Nomenklatur des Lehrplanstatus und der sonderpädagogischen Massnahmen** steht in der Zip-Datei zur Verfügung, welche in der Erhebungssapplikation auf der Seite „Datenlieferung“ unter der Rubrik „Exporte / Zip-Export der Nomenklaturen“ heruntergeladen werden kann.

D.5.5 Unterricht als Vorbereitung auf die Berufsmaturität 1 (BM1): Numerisch (2)

BM1-Unterricht steht für Berufsmaturität-1-Unterricht, also die Vorbereitung auf die Berufsmaturität während der beruflichen Grundbildung. Die Erfassung erfolgt differenziert nach den aufgezählten Richtungen in der Tabelle 15 nur auf der Sekundarstufe II (Berufsbildung). Auf allen übrigen Stufen bzw. dem nicht-berufsbildenden Teil der Sekundarstufe II wird der Standardwert 0 eingesetzt.

Ab der Erhebung 2022/23 stehen nur noch die 8 neuen Berufsmaturitätsausrichtungen zur Verfügung, die nach der neuen Verordnung (BMV 2009) definiert sind (5 Hauptausrichtungen, bei der technischen, kaufmännischen und gesundheitlichen Ausrichtung gibt es je 2 Varianten).

Tabelle 15: Nomenklatur des BM1-Unterrichts

Code	Nationale BFS-Nomenklatur (nach BMV 2009)
0	Kein BM1-Unterricht
30	BM1 Technik, Architektur, Life Sciences - ohne Variante
31	BM1 Technik, Architektur, Life Sciences - Variante Chemie oder Biologie
41	BM1 Wirtschaft und Dienstleistungen – Typ Wirtschaft
42	BM1 Wirtschaft und Dienstleistungen – Typ Dienstleistungen
50	BM1 Gestaltung und Kunst
70	BM1 Natur, Landschaft und Lebensmittel
81	BM1 Gesundheit und Soziales - Variante Naturwissenschaften
82	BM1 Gesundheit und Soziales - Variante Wirtschaft und Recht

Der BM1-Unterricht kann nicht unabhängig von der laufenden beruflichen Grundbildung erfasst werden. Wenn die BM1-Kurse in einer anderen Bildungsinstitution unterrichtet werden, die von der Hauptinstitution getrennt ist, in welcher die Lernenden für ihre berufliche Grundbildung eingeschrieben sind, wird die Information zum BM1-Unterricht nur in der Hauptinstitution erfasst.

Die **BM1 Flex**, die einen späteren Beginn der Vorbereitung auf die Berufsmaturität während einer beruflichen Grundbildung ermöglicht, erfordert die Absolvierung eines zusätzlichen Ausbildungsjahres, das nur für den BM1-Unterricht vorgesehen ist. Dieses zusätzliche Jahr muss mit dem Programmjahr "91" erfasst werden, aber mit der gleichen Schulart und dem gleichen Code BM1 wie im vorherigen Schuljahr.

Das Absolvieren einer vollzeitlichen oder berufsbegleitenden Vorbereitung auf eine BM2 (Berufsmaturität nach abgeschlossener beruflicher Grundbildung) inkl. der Richtung wird mit dem Merkmal „Schulart“ (D.5.1) erhoben. Ab der Erhebung 2020/21 stehen nur noch die Codes zur Verfügung, die der neuen Ausrichtungen entsprechen.

► Die **Nomenklatur des BM1-Unterrichts** steht in der Zip-Datei zur Verfügung, welche in der Erhebungsapplikation auf der Seite „Datenlieferung“ unter der Rubrik „Exporte / Zip-Export der Nomenklaturen“ heruntergeladen werden kann.

D.5.6 Schulische Daten vom Vorjahr

Ab dem Schuljahr 2014/15 werden die Bildungsangaben zum Vorjahr nicht mehr erhoben. Als Alternative zur Erhebung der Vorjahresangaben wird eine Matrix zur Kontrolle von Übergängen ins Erhebungssystem integriert, welche die Kohärenz zwischen den gelieferten Daten der aktuellen Erhebung und jener der Vorjahre überprüft. Weitere Informationen dazu gibt es unter Kapitel 7, das die Änderungen in den Plausibilitätsregeln auf Grund der Neuerungen der Erhebung behandelt.

D.5.6.1 Schulart im Vorjahr: Numerisch (15)

Die Schulart im Vorjahr muss mit dem Code 98990000 „Schulart im Vorjahr nicht geliefert“ geliefert werden. Die Lieferung dieses Codes ist notwendig, weil die Struktur der Erhebungsapplikation SDL nicht

entsprechend angepasst ist.

Falls für diese Variable noch Daten geliefert werden, sind diese nicht mehr Bestandteil des Kontrollprozesses.

D.5.6.2 Programmjahr im Vorjahr: Numerisch (2)

Das „Programmjahr im Vorjahr“ muss mit dem Code 99 geliefert werden. Gleich wie für die Variable D.5.6.1 verlangt die Applikationsstruktur zwingend einen Wert, weil keine entsprechenden Änderungen in der Informatikstruktur vorgenommen sind.

Falls für diese Variable noch Daten geliefert werden, sind diese nicht mehr Bestandteil des Kontrollprozesses.

E Freie Felder für die Datenlieferanten

E.1 – E.5

Den Datenlieferanten stehen max. **5 Felder zur freien Verwendung zur Verfügung**. Diese bieten die Möglichkeit, zusätzliche kantonale Merkmale für kantonale Analysen zu erheben.

Diese Felder werden vom BFS allerdings weder plausibilisiert noch sonst in irgendeiner Weise bewirtschaftet (z.B. Nachführen von Nomenklaturen oder Analysen seitens des BFS).

Strikt untersagt ist die Aufnahme von Daten, welche die Datenschutzrichtlinien verletzen. D.h. insbesondere, dass keine Daten von hoher Sensitivität wie Namen, Vornamen, Noten oder ähnliches über die BFS-Applikation erhoben werden dürfen. Im Zweifelsfall ist das BFS vorgängig zu kontaktieren.

7 Plausibilisierungsregeln

Die Daten werden bei der Lieferung ans BFS plausibilisiert, das Resultat in einem Plausibilisierungsbericht festgehalten. Folgende Plausibilisierungsregeln kommen zur Anwendung:

7.1 Formate, Nomenklaturen und Vollständigkeit der Lieferung

- 1.1 Obligatorische Felder
Alle obligatorischen Felder (A.1 – D.5.6.2) sind ausgefüllt.
- 1.2 Überprüfung der Formate
Alle Werte entsprechen den erforderlichen Formaten.
- 1.3 Nomenklaturen
Alle Werte, die mit einer Nomenklatur verbunden sind, sind in der betreffenden Nomenklatur vorhanden.
- 1.4 AHV-Nummer
Identifikator der Person: Ab 2011/12 wird die neue AHV-Nr. eingesetzt. Das Format und die Prüfziffer sind korrekt (wenn D.1.1.1 = 'CH.AHV', dann D.1.1.2 = 756.....X; X ist eine korrekte Prüfziffer). Nur die AHVN13 wird als Personen-Identifikator akzeptiert.

7.2 Wertebereiche

2.1 Altersgrenze

Das Alter der/des Lernenden in der obligatorischen Schule liegt innerhalb der vom Kanton festgelegten Spanne für die betreffende Schulstufe und das Programmjahr. Ein Alter bzw. ein Geburtsdatum ausserhalb des definierten Bereichs kann vom Datenlieferant als korrekt bestätigt werden. In den Folgejahren wird das bestätigte Geburtsdatum automatisch akzeptiert (wenn es mit den offiziellen Personenmerkmalen der UPI bei der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) übereinstimmt).

2.2 Schulart – Programmjahr

- a) Das laufende Programmjahr ist plausibel in Bezug auf die laufende Schulart.
- b) Das Programmjahr des Vorjahres ist plausibel in Bezug auf die Schulart im Vorjahr.
Diese Überprüfung wird ab der Erhebung 2014/15 deaktiviert.
- c) Ist die laufende Schulart mit der Schulart des Vorjahres identisch, dann ist das laufende Programmjahr höher oder gleich wie das Programmjahr im Vorjahr (wenn D.5.6.1 = D.5.1, dann D.2.5.6 <=D.5.2). Falls das Programmjahr höher ist, dann mindestens um drei Jahre.
Diese Überprüfung wird ab der Erhebung 2014/15 deaktiviert.
- d) Die laufende Schulart entspricht der in Bezug auf die vorgängige Schulart gleichwertigen oder direkt darüber liegenden Bildungsstufe. Ist letzteres der Fall, entspricht das vorgängige Programmjahr einem der zwei letzten Jahre der vorgängigen Schulart.
Diese Überprüfung wird ab der Erhebung 2014/15 deaktiviert.
- e)+f) Die Übertritte der Lernenden von einem Schuljahr zum nächsten sind plausibel. Die Schulart und/oder das Programmjahr müssen kohärent sein mit den Angaben der Vorjahreserhebung. Die Testversion e) erfasst die bestätigbaren und f) die nicht bestätigbaren Fälle.

Für a) ist die Übereinstimmung zwischen den Programmjahren und den Schularten in einer Zip-Datei verfügbar, die in der Erhebungssapplikation in der Liste „Auswertungen“ auf der Seite „Datenlieferung“ unter der Rubrik „Exporte / Zip-Export der Nomenklaturen“ heruntergeladen werden kann.

Die Regeln b), c) und d) werden hinfällig, weil keine Vorjahresangaben mehr erhoben werden (Variablen D.5.6.1 und D.5.6.2). Sie werden ersetzt durch die Verlaufskontrolle e) und f), welche mittels Matrix die Übertritte überprüft. Diese Kontrolle prüft die Kohärenz zwischen der aktuellen Erhebung und den im Vorjahr gelieferten Angaben. Damit die Kantone die Daten bereits vor der Lieferung kontrollieren können, ist eine Kopie der Matrix für die Plausibilisierung der Übertritte in einem Excel-Formular auf der Web-Seite der SDL¹² bereitgestellt.

2.3 Wohnort

Die Wohnortsangaben müssen kohärent sein. Die Angaben zum Wohnort und gegebenenfalls zum Land des Wohnsitzes dürfen nicht widersprüchlich sein. Bei Personen mit Wohnsitz in der Schweiz muss die Wohnsitzgemeinde (amtlicher oder historisierter Code) erfasst sein.

¹² Link zur Webseite der Statistik der Lernenden (SDL): <http://www.sdl.bfs.admin.ch>

7.3 Übereinstimmung innerhalb und zwischen den Datensätzen

3.1a Identifikation der Schule

Jeder Datensatz einer Bildungsinstitution ist vom BFS bekannt.

3.1b Berechtigung zur Lieferung von schulbezogenen Daten

Der Datenlieferant ist berechtigt, die Daten der Schule zu liefern.

3.2 Mindestens eine Klasse pro Schule

Jeder Datensatz einer Bildungsinstitution enthält mindestens eine Klasse.

3.3a Mindestens eine Lernende bzw. ein Lernender pro Klasse

Jeder Klassen-Datensatz der Lieferung enthält mindestens eine Lernende bzw. einen Lernenden.

3.3b Zwischen 8 und 30 Lernende pro Klasse in der obligatorischen Schule

Auf Stufe der obligatorischen Schule beträgt der Klassenbestand zwischen 8 und 20 Lernende.

3.4a Keine Doppeleinträge in einer Klasse

Ein und der/dieselbe Lernende kommt pro Klasse nur einmal vor.

3.4b Höchstens eine Vollzeitausbildung pro Lernende/n

Eine Lernende bzw. ein Lernender kann nicht mehr als zwei Ausbildungen zur gleichen Zeit absolvieren. Nimmt er an zwei teil, kommt die folgende Tabelle zur Anwendung:

1. Ausbildung	2. Ausbildung	
10 – Vollschulisch	10 – Vollschulisch	nicht plausibel
10 – Vollschulisch	20 – Duale berufliche Grundbildung	nicht plausibel
10 – Vollschulisch	30 – Teilzeit	nicht plausibel
20 – Duale berufliche Grundbildung	20 – Duale berufliche Grundbildung	nicht plausibel
20 – Duale berufliche Grundbildung	30 – Teilzeit	nicht plausibel
30 – Teilzeit	30 – Teilzeit	plausibel

Diese Überprüfung kann von den Datenlieferanten/innen nicht bestätigt werden.

3.4c Doppelerfassung einer Klasse in einer Schule und in einer Lieferung

In der gleichen Schule und in der gleichen Lieferung kann nicht zweimal der gleiche Identifikator der Klasse verwendet werden (diese Regel gilt für Lieferdateien im XML-Format).

3.4d Doppelerfassung von Schulen in einer Lieferung

In einer einzigen Lieferung kann nicht zweimal der gleiche Identifikator der Schule verwendet werden (diese Regel gilt für Lieferdateien im XML-Format).

3.4e Doppelte Datensätze für die gleiche Ausbildung

Eine Lernende bzw. ein Lernender kann nicht zwei gleiche Ausbildungen zur gleichen Zeit absolvieren.

- 3.4f Doppelerfassung einer Klasse in einer Schule
In einer Schule kann nicht zweimal der gleiche Identifikator der Klasse verwendet werden, auch wenn die Daten der Schule in unterschiedlichen Lieferungen enthalten sind.
- 3.5 Berufsmaturität
Der vorbereitende Unterricht auf die Berufsmaturität (BM1) ist nur für Ausbildungen der Berufsbildung (Sekundarstufe II) mit einer Mindestdauer von 3 Jahren spezifiziert. Die Schulart der Lernenden entspricht somit der beruflichen Grundbildung.
Ab der Erhebung 2014/15, wird die Gültigkeit der Übertritte zur Berufsmaturität II (BM2) mittels der Regel 2.2e+f geprüft.
- 3.6a Ausbildungsform
Die Kombination der Schulart und der Ausbildungsform ist plausibel.
- 3.6b Lehrplanstatus und sonderpädagogische Massnahmen
Die Kombination der Schulart und des Lehrplanstatus wie der sonderpädagogischen Massnahmen ist plausibel.
Die Verwendung der Codes 12-53 für die nachobligatorischen Schulstufen ist nicht erlaubt. Die Verwendung der Codes 51-53 ist nur für Sonderschulprogramme erlaubt.
- 3.7 Personenbezogene Merkmale
Die gelieferten Individualdaten (AHVN13, Geschlecht und Geburtsdatum) stimmen mit den offiziellen Personenmerkmalen der UPI (Universal Personal Identifikation Database) bei der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) überein. Bei Abweichungen gilt die UPI Database.
Der folgende Link bietet weitere Informationen zum genauen Vorgehen bei Korrekturen der offiziellen Werte der UPI an:
<https://www.zas.admin.ch/de/datenberichtigung>
- 3.8 Fehlende Schulen
Es müssen alle von einem Datenlieferanten erwarteten Schulen erfasst sein.
- 3.9 Im Kanton fehlende Schulen
Es müssen alle für den Kanton erwarteten Schulen erfasst sein.
- 3.10 Kohärenz der Zusammensetzung der Klassen
Die Schulart des/der Lernenden einer Klasse und seinem/ihrer aktuellen Programmjahr sind kohärent innerhalb einer Klasse.
Die Obergrenze für die Anzahl Repetierende ist auf 30% der Bestände der berücksichtigten Klasse festgesetzt. Diese Überprüfung kann von den Datenlieferanten/innen bestätigt werden.
Da ab Erhebung 2014/15 die Schulart der Klasse nicht mehr erhoben wird, wird die Kohärenz zwischen der Schulart der Klasse und der Schulart des Lernenden nicht mehr während der Datenlieferung überprüft. Die Schulart der Klasse wird gemäss Schweiz. Nomenklatur berechnet. Die angewendeten Kontrollen zur Kohärenz zwischen den Schularten sind identisch mit den bisherigen.

3.11 Schwerpunktfächer der gymnasialen Maturität (MAR)

Für die gymnasialen Maturitäten, müssen die gelieferten Schularten den Schwerpunktfächern, die von den Maturitätsschulen angeboten werden, entsprechen. Das Fehlen von Lernenden für ein oder mehrere Schwerpunktfächer kann bestätigt werden.

3.12 Nomenklatur zu den Sonderschulen

- a) Die Schulart im Bereich der Sonderpädagogik darf nur für Bildungsinstitutionen verwendet werden, die diesem Bereich angehören.
Diese Überprüfung kann von den Datenlieferanten/innen bestätigt werden.
- b) Pro Sonderschule darf nur ein einziges Modell („Modell 1 – Detaillierung der Programme und der Schulstufe“, „Modell 2 – Unterscheidung bei der Schulstufe“, und „Übergangslösung – ohne Unterscheidung“) verwendet werden.

3.13 Schulen ausserhalb vom Perimeter

Die Schulen, die ausserhalb vom Perimeter sind, dürfen nicht geliefert werden. Es handelt sich um:

- a) Schulen mit einer inaktivierten BUR-Nr.
- b) Schulen, die nicht in der Verantwortung des Kantons stehen gemäss der in der Erhebungssapplikation heruntergeladenen Liste (Reiter "Datenlieferung" unter der Rubrik "Auswertungen / Vollständige Liste der Bildungsinstitutionen").

7.4 Historische Plausibilisierungen

4.1 Historische Personenmerkmale

Diese ist durch Regel 3.7 ersetzt.

4.2 Zeitreihen

Die Anzahl Schüler/innen pro Schule und Schulart befindet sich innerhalb einer mit dem Vorjahr vergleichbaren Spanne.

8 Lieferformat und Liefermethode

Die Daten sämtlicher Merkmale müssen grundsätzlich in elektronischer Form nach den oben beschriebenen Codierungen und nach einem der folgenden Schemata an das BFS übermittelt werden. Die zu übermittelnden Dateien sollten vorzugsweise im XML-Format geschickt werden. Sie werden wie im Kapitel 8.1 strukturiert. Falls eine Lieferung im XML-Format nicht möglich ist, können auch Lieferungen im CSV-Format akzeptiert werden. Verbindlich ist dabei die unter 8.2 angegebene Struktur.

8.1 XML-Struktur

Die folgende Tabelle zeigt schematisch die hierarchische Struktur und die Reihenfolge der Variablen der Lieferdatei im XML-Format:

Tabelle16: XML-Struktur der Lieferdatei der Statistik der Lernenden

	Tag	Format	Beschreibung
Datei	table		
A. Kopf	head		
A.1 Referenzjahr	version	numerisch (4)	JJJJ
A.2 Kanton	cantonId	numerisch (2)	Nomenklatur der Kantone (01-26)
A.3 Datenlieferung	dataDelivery	alphanumerisch (20)	Code der Datenlieferung
A.4 Lieferdatum	deliveryDate	Datum (10)	JJJJ-MM-TT
Ende des Kopfes			
B. Institution	inst		
B.1 Typ des Identifikators der Bildungsinstitution	instIdCategory	alphanumerisch (20)	Beispiel CH.BUR oder CT.VD
B.2 Identifikator der Bildungsinstitution	instId	alphanumerisch (20)	BUR-Nr. oder kantonal Code
B.3 Kommentar	com	alphanumerisch (256)	
C. Klasse	class		
C.1 Identifikator der Klasse	classId	alphanumerisch (20)	Kantonaler Identifikator
C.2 Schulart der Klasse	classSchArt	numerisch (15)	Kantonale + BFS Nomenklatur
C.3 Kommentar	com	alphanumerisch (256)	
D. Person (Lernende/r)	pers		eCH-0044 und eCH-0011
D.1 Personenidentifizierung	personIdentification		
D.1.1 PersonenId	localPersonId		
D.1.1.1 Typ des Personenidentifikators	personIdCategory	alphanumerisch (20)	
D.1.1.2 Identifikator der Person	personId	numerisch (13)	Lernendennummer
D.1.2 Geschlecht	sex	numerisch (1)	Nomenklatur der Geschlechter
D.1.3 Geburtsdatum	dateOfBirth	Datum (10)	JJJJ-MM-TT
D.2 Staatsangehörigkeit	nationality	numerisch (4)	Nomenklatur Staaten & Gebiete
D.3 Erstsprache	language	numerisch (3)	Nomenklatur der Sprachen (Subklassen)
D.4 Wohnsitz			
D.4.1 Amtliche Gemeinde	place	numerisch (4)	Amtliches Gemeindeverzeichnis
D.4.2 Historisierte Gemeinde	placeHist	numerisch (5)	Historisiertes Gemeindeverzeichnis
D.4.3 Ausland	country	numerisch (4)	Auszug der Nomenklatur Staaten & Gebiete
D.5 Schulbezogene Daten der Person	schoolData		
D.5.1 Schulart	ctSchArt	numerisch (15)	Kantonale + BFS Nomenklatur
D.5.2 Kantonales Programmjahr	ctSchYear	numerisch (2)	Kantonale oder BFS Nomenklatur
D.5.3 Ausbildungsform	form	numerisch (2)	BFS Nomenklatur
D.5.4 Lehrplanstatus	planStat	numerisch (2)	BFS Nomenklatur
D.5.5 BM1-Unterricht	matuProf	numerisch (2)	BFS Nomenklatur
D.5.6 Daten zur Ausbildung im Vorjahr	preYearData		
D.5.6.1 Schulart im Vorjahr	preCtSchArt	numerisch (15)	Kantonale + BFS Nomenklatur
D.5.6.2 Programmjahr im Vorjahr	preCtSchYear	numerisch (2)	Kantonale oder BFS Nomenklatur
D.6 Kommentar	com	alphanumerisch (256)	
E.1-E.5 Freie Felder für die Kantone	ct1 - ct5	alphanumerisch(1024)	
Ende der Person			
Ende der Klasse			
Ende der Institution			
Ende der Datei			

Die verwendete Codierung für Zeichensätze muss in der ersten Zeile der Lieferdatei über der Kopfzeile angegeben werden. Gestattet sind:

- Windows-1252
- UTF-8
- ISO-8859-1

Z. B.: <?xml version="1.0" encoding="Windows-1252"?>

Für weitere Auskünfte über die XML-Struktur ist ein XML-Schema in elektronischer Form zur Verfügung gestellt (siehe die Erhebungsunterlagen unter der Rubrik "Weiterführende Informationen" auf der SDL-Webseite)¹³.

8.2 CSV-Struktur

8.2.1 Kopf der Datei

Die erste Linie der CSV-Datei enthält die Merkmale zur Identifizierung der Datenlieferung, insbesondere das Referenzjahr und den Kanton.

¹³ Link zur Webseite der Statistik der Lernenden (SDL): <http://www.sdl.bfs.admin.ch>

Tabelle 17: Kopf der CSV-Datei zur Identifizierung der Lieferung der Statistik der Lernenden

A. Kopf				
A.1 Referenzjahr	numerisch	4	JJJJ	
A.2 Kanton	numerisch	2	Nomenklatur der Kantone (1-26)	
A.3 Datenlieferung	alphanumerisch	20	Code der Datenlieferung	
A.4 Lieferdatum	datum	10	JJJJ-MM-TT	

Beispiel: 2012;19;Testlieferung;2012-11-07

8.2.2 Daten der Bildungsinstitution, der Klasse und der Person

Um das Abspeichern der Daten im CSV-Format zu vereinfachen, sollen die Daten zur Bildungsinstitution, zur Klasse und zur Person in einem Datensatz pro Person zusammengefasst werden (auf einer Linie). Die folgende Tabelle zeigt schematisch die Reihenfolge der Anordnung der Merkmale in der CSV-Datei:

Tabelle 18: CSV-Struktur der Lieferdatei der Statistik der Lernenden

B. Institution				
	B.1 Identifikortyp der Schule	alphanumerisch	20	„CH.BUR“ wenn BURNr (sonst „CT.[Kantonsabkürzung]“, z.B. „CT.ZH“)
	B.2 Identifikator der Schule	alphanumerisch	20	BUR-Nr.
C. Klasse				
	C.1 Identifikator der Klasse	alphanumerisch	20	Kantonale Nummer
	C.2 Schulart der Klasse	numerisch	15	Kantonale + BFS Nomenklatur
D. Person (Lernende/r)			eCH-0044 und eCH-0011	
	D.1.1.1 Typ des Identifikators	alphanumerisch	20	gemäss eCH-0044: z.B. CH.AHV
	D.1.1.2 Identifikator der Person	numerisch	13	Lernendennummer, ab 2011/12 AHV-Nr.
	D.1.2 Geschlecht	numerisch	1	Nomenklatur der Geschlechter
	D.1.3 Geburtsdatum	datum	10	JJJJ-MM-TT
	D.2 Staatsangehörigkeit	numerisch	4	Nomenklatur „Staaten und Gebiete“ (BFS)
	D.3 Erstsprache	numerisch	3	Nomenklatur der Sprachen (Subklassen)
	D.4.1 Wohnsitz – Amtliche Gemeinde	numerisch	4	Amtliches Gemeindeverzeichnis (BFS)
	D.4.2 Wohnsitz – Historisierte Gemeinde	numerisch	5	Historisiertes Gemeindeverzeichnis (BFS)
	D.4.3 Wohnsitz – Ausland	Numerisch	4	Auszug „Staaten und Gebiete“ (BFS)
	D.5.1 Schulart	numerisch	15	Kantonale + BFS Nomenklatur
	D.5.2 Kantonales Programmjahr	numerisch	2	Kantonale oder BFS Nomenklatur
	D.5.3 Ausbildungsform	numerisch	2	BFS Nomenklatur
	D.5.4 Lehrplanstatus	numerisch	2	BFS Nomenklatur
	D.5.5 BM1-Unterricht	numerisch	2	BFS Nomenklatur
	D.5.6.1 Schulart im Vorjahr	numerisch	15	Kantonale + BFS Nomenklatur
	D.5.6.2 Kantonales Programmjahr im Vorjahr	numerisch	2	Kantonale oder BFS Nomenklatur
	D.6 Kommentar	alphanumerisch	256	
	E.1-E.5 Freie Felder für die Kantone	alphanumerisch	1024	

8.2.3 Beispiel einer Lieferdatei im CSV-Format

Tabelle 19: Beispiele für die Erstellung einer CSV-Lieferdatei

```
2015;22;Test;2015-10-26;
CH.BUR;22950122;847596;99990000;CH.AHV;7562269282274;1;2000-01-01;8100;120;2004;11491;8100;5;6;10;11;0;98990000;99;Test;;;;;L5
CH.BUR;22950122;847596;99990000;CH.AHV;7561234567897;2;2000-10-19;8100;120;2004;11491;8100;5;6;10;11;0;98990000;99;;;;;
CH.BUR;22950122;845674;99990000;CH.AHV;7569876543217;1;1995-02-01;8100;120;;;8212;25;1;10;11;0;98990000;99;;;;;
...
```

8.3 Liefermethode

Zur Unterstützung für Kantone, die kein zentralisiertes Erhebungssystem besitzen, stellt das BFS ein Informatikinstrument zur Verfügung, das auf der Ebene der Schulen verwendet werden kann (Excel-Tool). Da diese Lösung als provisorisch vorgesehen war und aufgrund der dezentralisierten Methode ein Mehraufwand entsteht, sollte die Methode „Kanton“ bevorzugt werden.

Die Datenlieferung an das BFS muss in elektronischer Form über einen sicheren Kanal erfolgen. Für die Datenlieferung an das BFS stehen zwei Methoden zur Verfügung:

Methode „Kanton“ (Standardmethode)

Die Schulen liefern ihre Daten der zuständigen kantonalen Instanz nach der vom Kanton gewählten Erhebungsmethode (Export aus Schulverwaltungssystemen, elektronisches Formular, Formulare in Papierform etc.). Die Wahl der Erhebungsmethode steht den Kantonen grundsätzlich frei, der Export aus den Schulverwaltungssystemen ist aber aus Gründen der Effizienz und der Datenqualität zu bevorzugen. Der Einbau von minimalen Plausibilisierungsregeln wird empfohlen, um die Korrekturen möglichst in den administrativ genutzten Systemen schon vor der Datenlieferung vorzunehmen.

Nach Eingang der Daten verwaltet der Kanton diese zentral in einer oder mehreren Datenbank(en) und ist als Datenlieferant für deren Transfer über die BFS-Applikation an das BFS besorgt. Die Daten werden bei der Übermittlung mit dieser Applikation plausibilisiert. Der Datenlieferant erhält einen Plausibilisierungsbericht, der auf fehlerhafte Daten hinweist. Nach erfolgter Korrektur werden die Daten vom kantonalen Verantwortlichen validiert und so zur weiteren Bearbeitung im BFS freigegeben. Der Empfang wird dem Kanton quittiert.

Methode „Schule“

Datenlieferant ist in diesem Fall die Schule. Diese übermittelt die Daten direkt an das BFS über eine vom BFS erstellte Applikation. Die Daten werden bei der Übermittlung ebenfalls plausibilisiert, der Datenlieferant korrigiert die Daten anhand des Plausibilisierungsberichts. Der/die Verantwortliche der Schule gibt anschliessend die Daten frei (Vorvalidierung) zur weiteren Kontrolle durch den Datenverantwortlichen des Kantons.

Auch bei Anwendung dieser Methode bleibt der Kanton als Datenverantwortlicher für die Aufgaben der Kontrolle – insbesondere für die Eingangskontrolle, Rückfragen, Mahnwesen und Schlusskontrolle der Daten – zuständig. Der/die Datenverantwortliche des Kantons gibt die vorvalidierten Lieferungen der Schulen nach entsprechenden Kontrollen zur weiteren Bearbeitung im BFS frei (Validierung).

Kombination der beiden Methoden

Die beiden Methoden schliessen sich nicht gegenseitig aus. Die Methode „Schule“ kann z. B. gezielt für Schulen auf der Tertiärstufe oder für Privatschulen, welche nicht im kantonalen System integriert sind, eingesetzt werden.

Bereitstellung der Daten für die Kantone

Für Daten, die von den Schulen direkt an das BFS geliefert werden, besitzt der Kanton die nötigen Rechte für den Zugriff und den Export der Individualdaten.

9 Auswertung und Diffusion

Die Erhebung der Lernenden alimentiert eine flexibel nutzbare statistische Datenbank, die zahlreiche Arten von Auswertungen zulässt (Ad-hoc, zu Analysezwecken, für die Lieferung von Daten an internationale Organisationen usw.). Bestimmte Auswertungen sind aus Datenschutzgründen begrenzt, da die Identifikation von natürlichen oder juristischen Personen ausgeschlossen werden muss.

Für die Auswertung der Daten zu den Schüler/innen und Studierenden (Erhebung der Lernenden) ist das BFS sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene zuständig. Die Auswertung und Diffusion orientiert sich so weit als möglich an der gesamten Bildungsstatistik.

10 Rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz (SR 235.1)

Siehe <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/491/de>

Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (SR 431.01)

Siehe https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/2080_2080_2080/de

Verordnung vom 31. August 2022 über den Datenschutz (SR 235.11)

Siehe <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/568/de>

Bundesstatistikverordnung vom 30. April 2025 (SR 431.011)

Siehe <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2025/318/de>

11 Kontaktpersonen des BFS für die Erhebung der Lernenden

Erhebungsverantwortliche

David Lettieri (Kantone BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, BL, AR, AI, TI)

Tel. 058 480.84.61

E-Mail: david-gregory.lettieri@bfs.admin.ch

Ishoak Abu Baker (Kantone ZH, SO, BS, SH, SG, GR, AG, TG)

Tel. 058.467.25.03

E-Mail: ishoak.abubakermahmoudmohamedali@bfs.admin.ch

Myriam Racine (Kantone FR, VD, VS, NE, GE, JU)

Tel. 058 463 20 62

E-Mail: myriam.racine@bfs.admin.ch

Statistikverantwortlicher

Antoine Bula

Tel. 058 463 66 78

E-Mail: antoine.bula@bfs.admin.ch